

# Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

ENTWURF

14.07.2026

# Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Im Auftrag:



Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen  
Brühlstraße 16  
55756 Herrstein

## IMPRESSUM

Stand: 14.07.2026

### Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter  
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner  
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

### Projektleitung:

Daniel Steffes

### Projektbearbeitung:

Philipp Blatt, Jakob Janisch

### Projektmitarbeit:

Joshua Wüpping

### Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70  
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79  
[www.kernplan.de](http://www.kernplan.de) · [info@kernplan.de](mailto:info@kernplan.de)

K E R N  
P L A N

## INHALT

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Neuaufstellung                | 4  |
| Grundlagen und Rahmenbedingungen                                   | 6  |
| Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen                         | 11 |
| Darstellungen des Flächennutzungsplanes<br>und weitere Planinhalte | 16 |
| Integration Landschaftsplan                                        | 32 |
| Auswirkungen der Neuaufstellung, Abwägung                          | 33 |
| <br>Anlage Wohnbauflächenbilanzierung                              |    |
| <br>Anlage Darstellungsänderungen                                  |    |

# Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Neuaufstellung

Die beiden Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen wurden zum 01. Januar 2020 fusioniert. Dadurch entstand die neue Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit ihrem Verwaltungshauptsitz in Herrstein (zusätzliche Verwaltungsstelle in Rhaunen). Somit ist die Erstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans notwendig.

Die derzeit noch rechtswirksamen Flächennutzungspläne der ehemaligen Verbandsgemeinde Herrstein und der ehemaligen Verbandsgemeinde Rhaunen stammen ursprünglich aus dem Jahr 1998 beziehungsweise aus den Jahren 1981/1983. Geht man davon aus, dass der Prognose- bzw. Planungshorizont bei Flächennutzungsplänen zwischen 10 und 15 Jahren liegt, ist auch aus diesem Grund eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zusätzlich haben sich in den vergangenen Jahren Rahmenbedingungen, die für die Entwicklung einer Gemeinde maßgebend sind, verändert. Hierzu gehören insbesondere der demografische Wandel, der fortschreitende Klimawandel und die angestrebte Energiewende. Die aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen entsprechen vor diesem Hintergrund teilweise nicht mehr den derzeit vorliegenden Plangrundlagen der ehemals eigenständigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen.

Weiterhin sollen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Auch diesem Grundsatz soll durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Hierdurch soll insbesondere den dargelegten Erfordernis-

sen und Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Der neue Flächennutzungsplan wird dabei auf Basis der bestehenden (alten) Planwerke und der bestehenden Siedlungsstruktur erarbeitet. Rechtskräftige Bebauungspläne, fachgutachterliche Ergebnisse und fachplanerische Inhalte fließen ebenso wie die Planungsvorstellungen der zukünftigen Entwicklung in den neuen FNP ein.

Von besonderer Bedeutung ist dabei vor allem die weitere Siedlungsflächenentwicklung im Hinblick auf Wohnbauland und Gewerbeflächen. Planungsflächen des derzeitigen Flächennutzungsplanes wurden teilweise bereits bebaut oder sind aufgrund verschiedener Faktoren nicht mehr entwickelbar. Zur künftigen Entwicklung der 50 Ortsgemeinden bedarf es jedoch bereitstehende Flächen, die entwickelt werden können. Potenzielle Wohnbau- und Gewerbeflächen werden infolgedessen im Zuge einer Flächenanalyse ermittelt. Dabei orientiert sich die Untersuchung stets an den Entwicklungsabsichten der Gemeinden, den übergeordneten Planungsvorgaben und dem jeweiligen örtlichen Bedarf. Letztendlich sollen hierdurch geeignete Planungsflächen bestimmt und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen umfasst insgesamt ca. 335 km<sup>2</sup>, verteilt auf 50 Ortsgemeinden.

Mit der Erstellung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Die Bearbeitung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB erfolgen in Zusammenarbeit mit Matthias Habermeyer, Umwelt- und Regionalentwicklung, Jahnstraße 21, 66440 Blieskastel. Der Umweltbericht ist dem Flächennutzungsplan als gesonderter Teil der Begründung beigelegt.

Mit der Erstellung des Landschaftsplanes ist das Planungsbüro WSW & Partner

GmbH, Hertelsbrunnenring 20 in 67657 Kaiserslautern beauftragt.

## Planungsrechtliche Einordnung

Die Aufgabe der Verbandsgemeinde ist es, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB).

Der Flächennutzungsplan gilt dabei als vorbereitender Bauleitplan. Er entfaltet gegenüber Dritten (z. B. Bürgern) keine unmittelbare Rechtswirkung und stellt somit auch keine eigenständige verbindliche Rechtsform dar. Stattdessen bildet er die Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen gem. § 34 BauGB) und dient somit gewissermaßen als Leitvorstellung der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung. Er hat für die jeweilige Kommune somit einen selbstbindenden Charakter. Verbindliche Bauleitpläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es existiert keine gesetzliche Geltungsdauer für Flächennutzungspläne. Allerdings sollte, angesichts des zu erwartenden Prognose- und Planungshorizontes, spätestens nach 15 Jahren eine Überprüfung und ggf. Fortschreibung oder Neuaufstellung stattfinden. Eine Anpassungspflicht besteht lediglich, wenn sich die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ändern und infolgedessen nicht mehr mit den ursprünglichen Planaussagen des Flächennutzungsplanes kompatibel sind.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Aussagen übergeordneter Planungsebenen, beispielsweise die des Regionalplans Rheinhessen-Nahe, sind dementsprechend zu beachten und bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes mit einzubeziehen.

## Verfahrensablauf

Das Baugesetzbuch enthält die einschlägigen Vorgaben zur Neuaufstellung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Das formelle Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit entsprechendem Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates am 06.07.2023 eingeleitet und am 20.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Anschließend wurde in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden ein Vorentwurf erarbeitet. Auf dessen Grundlage wurde dann gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2025 bis 29.08.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden zusammengestellt, abgewogen und bei der weiteren Erarbeitung des Planentwurfes mit einbezogen, ehe die Planunterlagen im Zuge der formellen Beteiligung ausgelegt und die eingehenden Stellungnahmen wiederum abgewogen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen. Dies erfolgt, nachdem der Gemeinderat den endgültigen Feststellungsbeschluss gefasst hat. Anschließend ist der Feststellungsbeschluss einschließlich der Erteilung der Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

## Anlass zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Fusion der beiden ehemals eigenständigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gibt Anlass zur Neuaufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes. Zusätzlich stammen die Flächennutzungspläne der beiden ehemaligen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen in ihrer derzeit wirksamen Form ursprünglich aus den Jahren 1998 und 1981/1983 und geben somit nicht mehr die aktuellen Vorstellungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Gemeindegebietes wider. Insbesondere in Bezug zur zukünftigen Wohnbauland- und Gewerbeflächenentwicklung sowie den Naturschutz bedarf der Plan einer grundlegenden Überarbeitung. Zudem muss die neue Entwicklung im Bereich erneuerbare Energien berücksichtigt werden.

In der Vergangenheit wurden zudem verschiedene Teiländerungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen sowie zahlreiche Bebauungspläne aufgestellt, die nun erstmals in eine neue Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplans überführt werden.

### Übersicht Verfahrensdaten bisherige Flächennutzungspläne und -änderungen

Ehemalige Verbandsgemeinde Herrstein:

- Flächennutzungsplan VG Herrstein, Bekanntmachung Genehmigung 1998
- Änderung des FNP, Bekanntmachung Genehmigung 2004
- FNP für den Teilbereich Windkraft, Bekanntmachung Genehmigung 2005
- Änderung des FNP im Bereich der OG Berschweiler, Bekanntmachung Genehmigung 2005
- Änderung des FNP in der OG Vollmersbach, Haarsbruch, Bekanntmachung Genehmigung 2011
- Teilflächennutzungsplan Mobilfunk Kempfeld, Bekanntmachung Genehmigung 2013

Ehemalige Verbandsgemeinde Rhaunen:

- Flächennutzungsplan VG Rhaunen von 1981/ 1983
- 1. Änderung FNP VG Rhaunen, Bekanntmachung Genehmigung 1992
- 2. Änderung FNP VG Rhaunen, Bekanntmachung Genehmigung 1994
- 3.-4. Änderung FNP VG Rhaunen, Bekanntmachung Genehmigung 1999
- 5. Änderung FNP VG Rhaunen, Bekanntmachung Genehmigung 2000
- 6.-8. Änderung FNP VG Rhaunen, Bekanntmachung Genehmigung 2006

Quelle: Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

# Grundlagen und Rahmenbedingungen

## Lage im Raum

Die Verbandsgemeinde liegt mittig in Rheinland-Pfalz, etwa 50 km östlich vom Oberzentrum Trier und 50 km nordwestlich vom Oberzentrum Kaiserslautern.

Sie wurde in ihrer heutigen Form im Zuge der Fusion im Jahr 2020 durch den Zusammenschluss der bis zu diesem Zeitpunkt selbstständigen Verbandsgemeinden Herrstein und Rhaunen gebildet.

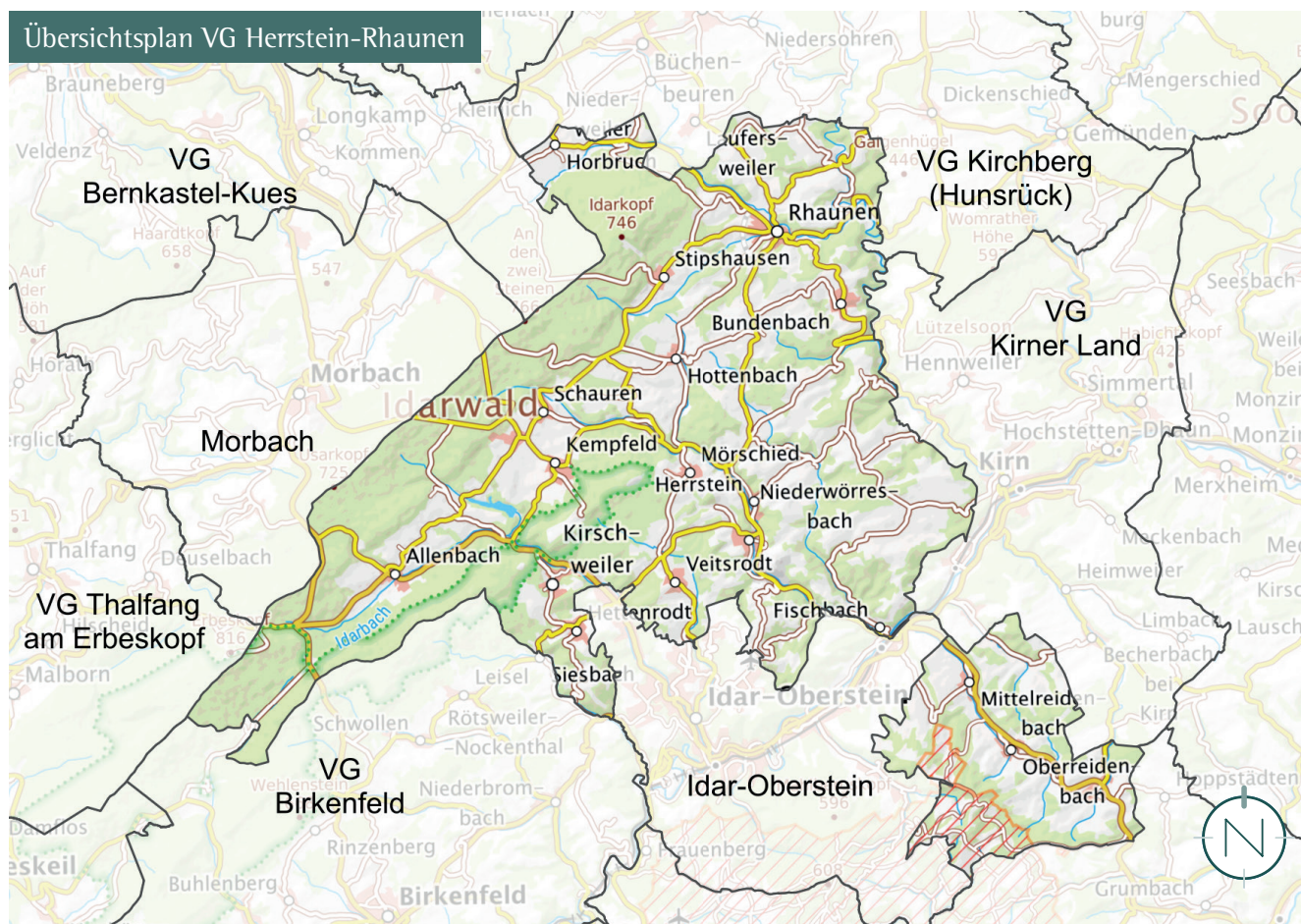
Angrenzend an das Gemeindegebiet sind die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) im Norden, die Verbandsgemeinde Kirner Land im Osten, die kreisangehörige Stadt Idar-Oberstein und die Verbandsgemeinde Birkenfeld im Süden, die Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im Südwesten und die verbandsfreie Gemeinde Morbach im Westen.

Die Gesamtfläche der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen beläuft sich auf ca. 335 km<sup>2</sup>. Das Gemeindegebiet wird durch die Stadt Idar-Oberstein in zwei Bereiche geteilt. Der kleinere Teil befindet sich süd-östlich und umfasst die Ortsgemeinden Dickesbach, Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Schmidthachenbach, Sien und Sienhachenbach. Dieser Teil umfasst ca. 47 km<sup>2</sup>. Der größere Teil des Gemeindegebiets erstreckt sich von Norden nach Süden über etwa 20 km sowie von Ost nach West über rund 22 km und umfasst 44 Ortsgemeinden beziehungsweise ca. 288 km<sup>2</sup>.

Die überörtliche Verkehrsanbindung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen erfolgt über die Bundesstraße B 269, B 270 und B 422. Darüber hinaus verlaufen in der Nähe des Gemeindegebietes die Bundesstraßen B 41, B 327 und B 421, über die unter anderem auch die Bundesautobahnen 1 und 62 erreicht werden können.

Eine Anbindung an den schienen- gebundenen Verkehr gibt es innerhalb des Gebiets der Verbandsgemeinde nicht. Außerhalb des Gemeindegebiets befinden sich jedoch der Bahnhof Idar-Oberstein, der Bahnhof Fischbach-Weierbach, der Haltepunkt Kirn-Sulzbach, sowie der Bahnhof Kirn. Dabei können unter anderem Nah- und Regionalverkeerslinien nach Bad Kreuznach, Frankfurt, Mainz und Saarbrücken erreicht werden.

Außerdem liegt der Flughafen Frankfurt-Hahn wenige Kilometer nördlich des Gemeindegebiets.



Übersichtsplan Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen; Quelle: © GeoBasis-DE / LVerGeoRP <2024> Bearbeitung: Kernplan

## Naturräumliche Gliederung

Im Südosten liegt die Verbandsgemeinde in der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland (19). Das Verbandsgemeindegebiet umfasst dabei Teilräume des Nordpfälzer Bergland (193), genauer das Kirner Nahetal (193.0), die Becherbach-Reidenbacher Gründe (193.10) und den Sien-Lauschieder Höhenrücken (193.11) sowie des Oberen Naheberglandes (194), genauer die Obersteiner Vorberge (194.00), die Bergener Hochfläche (194.01), die Leiseler-Hochwald-Vorstufe (194.03), der Obersteiner Winterhauch (194.10), die Baumholder Platte (194.11).

Der größere Teil der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen befindet sich in der Großlandschaft Hunsrück (24). Die Verbandsgemeinde umfasst Teilräume der Simmerner Mulde (241), genauer die Idar-Soon-Pforte (241.1), die Kempfelder Hochmulde (241.2) sowie im Hoch- und Idarwald (242), genauer den Malborner Hochwald (242.01), die Dollberge und Herrsteiner Forst (242.02), die Züscher Hochmulde (242.1) und den Idarwald (242.2).

Im Randbereich liegt die Verbandsgemeinde auch im Soonwald (240), genauer im Hahnenbachdurchbruch (240.21) sowie im Teilraum der Hunsrückhochfläche (243), genauer im Kirchberger Hochflächenrand (243.0) und in der Morbacher Mulde (243.21).

### Hinweis - Stand der statistischen Daten

Die herangezogenen Datengrundlagen der Statistischen Ämter entsprechen in der Regel dem Stand zum 31.12.2024. Bei fachspezifischen Daten können teilweise ältere Stände vorliegen, was allerdings keine Auswirkungen auf die Neuaufstellung haben wird. Der Stand der Daten wird darüber hinaus in den Abbildungen und Diagrammen entsprechend deutlich gemacht.

Einen wesentlichen Einfluss auf die naturräumliche Gliederung der Verbandsgemeinde haben vor allem die Erhöhungen des Hunsrücks, welche im Gemeindegebiet bis zu 750 m über NN erreichen (Idarkopf bei Stipshausen mit 745,7 m ü NN). Außerdem prägen die Flusstäler der Nahe-Zuflüsse die Landschaft und die Siedlungsstruktur der Verbandsgemeinde. Insgesamt ergibt sich durch die beschriebenen Faktoren eine stark topografisch geprägte Gliederung der Verbandsgemeinde.

## Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Im südwestlichen Bereich der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegen Teile des im Jahr 2015 eröffneten Nationalparks Hunsrück-Hochwald. Der Nationalpark hat eine Gesamtfläche von rd. 10.190 ha, wovon etwa 2.540 ha auf die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen entfallen (rd. 25 %).

Nach § 24 Abs. 2 BNatSchG haben Nationalparke zum Ziel, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Dementsprechend gliedert sich der Nationalpark in eine innere Naturzone (bestehend aus Wildniszone (1a) und Entwick-

lungszone (1b)), die insgesamt 75 % der Fläche des Nationalparks ausmacht, sowie eine äußere Pflegezone, die als Pufferzone zu der Naturzone dient.

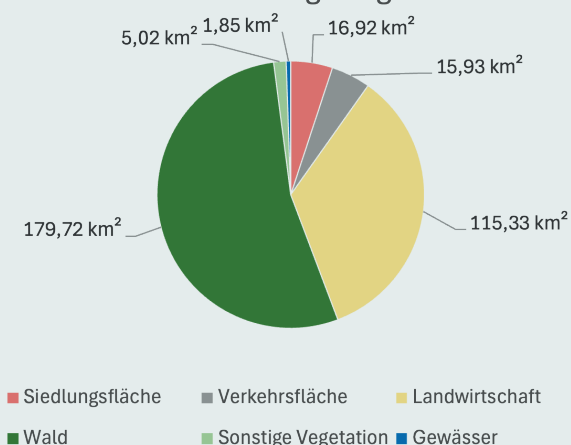
Neben dem zentralen Ziel des Schutzes von Flora und Fauna, soll der Nationalpark auch einen Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung leisten (u.a. nachhaltige Mobilität, Umweltbildung, touristische Entwicklung). Drei sogenannte Nationalparktore, die an der südlichen, westlichen und nördlichen Grenze eingerichtet werden, sollen die zentralen Anlaufstellen für Besucher bilden. Hierzu gehören neben dem Nationalpark-Tor Keltenpark (Nonnweiler Otzenhausen) und dem Nationalpark-Tor Erbeskopf (Ortsgemeinde Hilscheid, VG Thalfang) auch das Nationalpark-Tor Wildenburg (Ortsgemeinde Kempfeld) in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Die aktuellen Planungen zur Weiterentwicklung des Wildparks an der Wildenburg werden, wie auch die Grenzen des Nationalparks, in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

## Aktuelle Flächennutzung

Daten zur aktuellen Nutzung der Gemeindeflächen sind ein hilfreicher Indikator, um die Siedlungsentwicklung, die vorhandene Raumstruktur und die naturräumliche Si-

### Flächenerhebung nach Nutzungsarten in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Stand 31.12.2024)

#### Flächennutzung - allgemein



#### Siedlungsfläche - Flächennutzung



Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Abruf der aktuellsten Daten: Mai 2026; keine aktuelleren Daten vorliegend; Bearbeitung: Kernplan

tuation im Grundsatz darzustellen. Das ca. 335 km<sup>2</sup> große Verbandsgemeindegebiet wird mehrheitlich durch Waldflächen geprägt (ca. 54 %). Etwa ein Drittel wird zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt.

Mit lediglich 5 % der Gemeindefläche, welche Siedlungszwecken dient, besitzt die Verbandsgemeinde einen vergleichsweise geringen Besiedlungsgrad. Diese 5 % verteilen sich wiederum zu 45 % auf Wohnbauflächen, zu 9 % auf Industrie- und Gewerbeflächen und zu 23% auf Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bzw. sowie zu 24% auf sonstige Flächen.

Bevölkerungsstruktur und -entwicklung

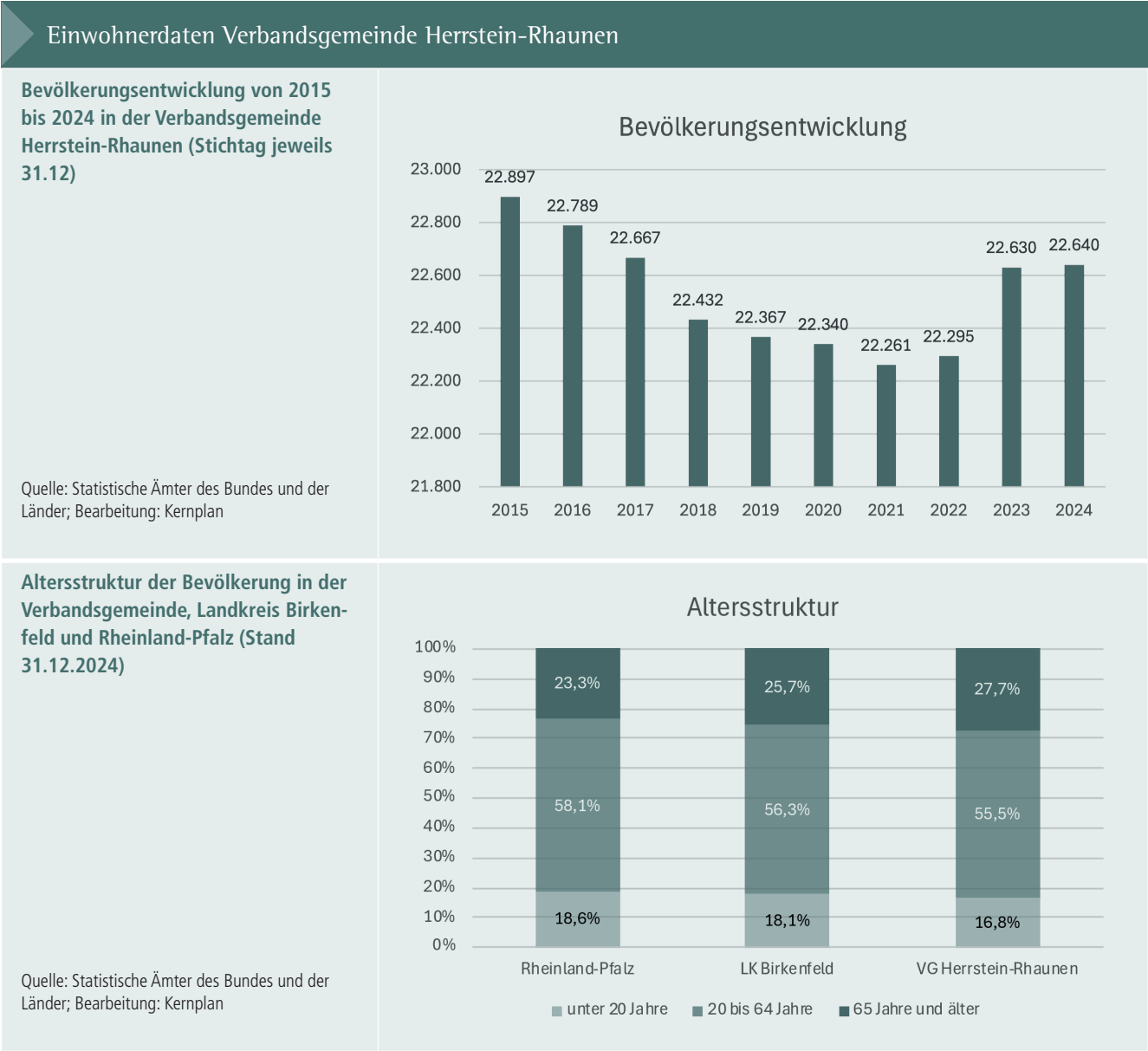
Informationen zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen liefern Daten der statistischen Ämter. Aufgrund von Unterschieden in der Erhebungsmethodik können sich Differenzen im Vergleich zu Angaben der Verbandsgemeinde ergeben. Die Entwicklungstendenzen sind hiervon allerdings unabhängig.

Zum 31.12.2024 lebten demnach insgesamt 22.640 Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Bei der Bevölkerungsentwicklung ist bis 2021 ein relevanter Rückgang der Einwohner zu verzeichnen. Grund dafür war ein stark negativer natürlicher Saldo (Geburten- / Sterberate; in allen Jahren zwischen -5,5 und -10 je 1.000 Einwohner), welcher auch nicht durch einen zumeist leicht positiven Wanderungssaldo (Zu- / Fortzüge) ausgeglichen werden konnte.

te. Der sprunghafte „Anstieg“ der Bevölkerungszahl im Jahr 2023 ist auf den Wechsel in der Erhebungsgrundlage zurückzuführen (Zahlen bis 2022 basieren auf Fortschreibung des Zensus 2011, Zahlen ab 2023 auf Fortschreibung des Zensus 2022).

In der Gesamtschau 2015-2024 ist somit ein Bevölkerungsrückgang um ca. 260 Einwohner bzw. 1,1% festzustellen.

Die Alterung der Bevölkerung ist in der Verbandsgemeinde bereits weiter vorangeschritten als im Landkreis und in Rheinland-Pfalz. Die Gruppe der Kinder und Jugendlichen (unter 20 Jahre) hat im Vergleich den niedrigsten Anteil von nur noch rund 17 %. Auch bei der Altersgruppe der erwerbstätigen Bevölkerung (20-64 Jahre) liegt der Anteil in der VG mit rund 56 % unter den Werten von Kreis und Land. Demgegenüber fällt der Anteil der Senioren mit fast 28 % deutlich höher aus.



Die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes geht langfristig von einem weiteren Rückgang der Bevölkerungszahl aus. Auf Grundlage des Basisjahres 2020 wird bis zum Ende des Projektionszeitraumes im Jahr 2040 eine Bevölkerungsentwicklung von -9,6% auf dann 20.198 Einwohner erwartet. Für den Landkreis Birkenfeld wird lediglich von einem Rückgang um -2,5 % ausgegangen.

## Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur

Die insgesamt 882 Betriebe im Jahr 2023 in der Verbandsgemeinde sind größtenteils (ca. 87 %) Kleinbetriebe mit weniger als 10 Beschäftigten. Hinzu kommen ca. 11 % Betriebe, die zwischen 10 und 50 Beschäftigte und 1,7 % der Betriebe, die 50 bis 250 Beschäftigte haben. Nur ein Betrieb hat mehr als 250 Beschäftigte.

Insgesamt sind ca. zwei Drittel der Betriebe dem Dienstleistungsbereich und ein Drittel dem Bereich des produzierenden Gewerbes zuzuordnen. Darüber hinaus verteilen sich die Betriebe wie folgt auf die Wirtschaftsabschnitte auf:

- 17,5 % verarbeitendes Gewerbe,
- 18,9 % Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kfz
- 15,1 % Baugewerbe
- 4,8 % Gesundheits- und Sozialwesen
- 5,9 % sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen
- 37,9 % übrige Betriebe.

(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Stand zum 31.12.2023)

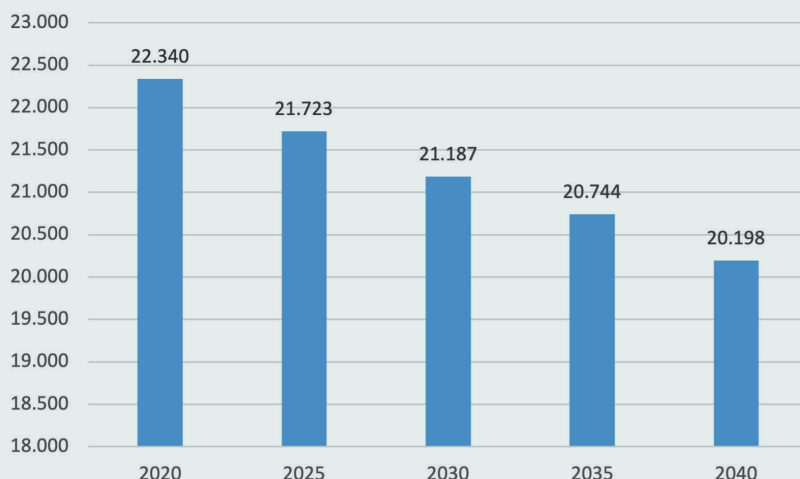
Nach dem G 27 des LEP IV sollen im regionalen Raumordnungsplan unter anderem Gemeinden mit der besonderen Funktionszuweisung „Gewerbe“ ausgewiesen werden. Neben den beiden Grundzentren Herrstein und Rhaunen ist auch die Ortsgemeinde Fischbach als solche deklariert.

Dies ist unter anderem auf die direkte Nähe zur B 41 zurückzuführen. Diese Wirtschaftsachse soll übergeordnet den Raum Birkenfeld/Baumholder stärken, wobei auch Synergieeffekte zugunsten der gesamten Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen erwartet werden können.

Zentrale Gewerbebestände in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sind unter anderem:

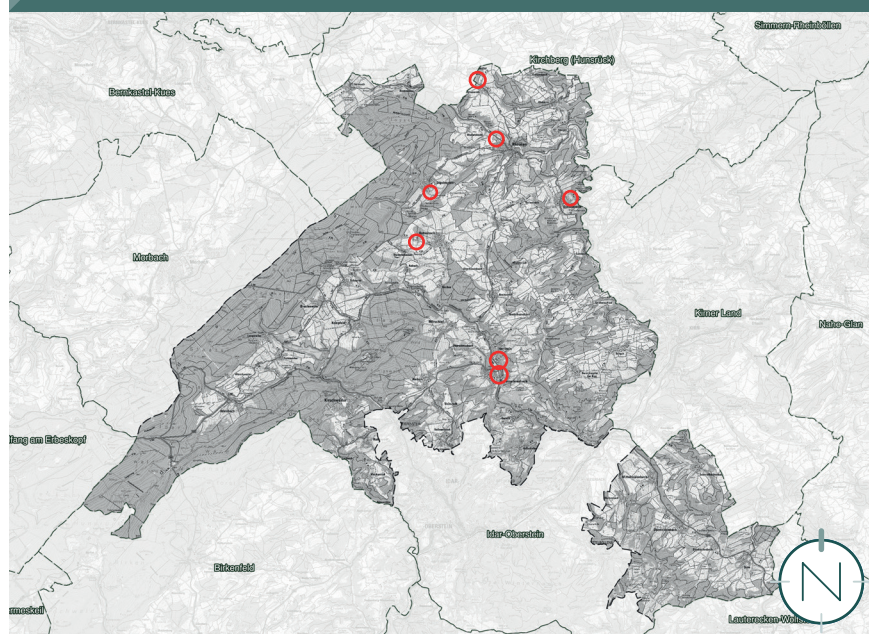
- in Bundenbach (östlicher Siedlungsrand)

## Bevölkerungsprognose 2020 - 2040 für die VG Herrstein-Rhaunen



Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bearbeitung: Kernplan

## Übersichtsplan zu bestehenden Industrie- und Gewerbebeständen



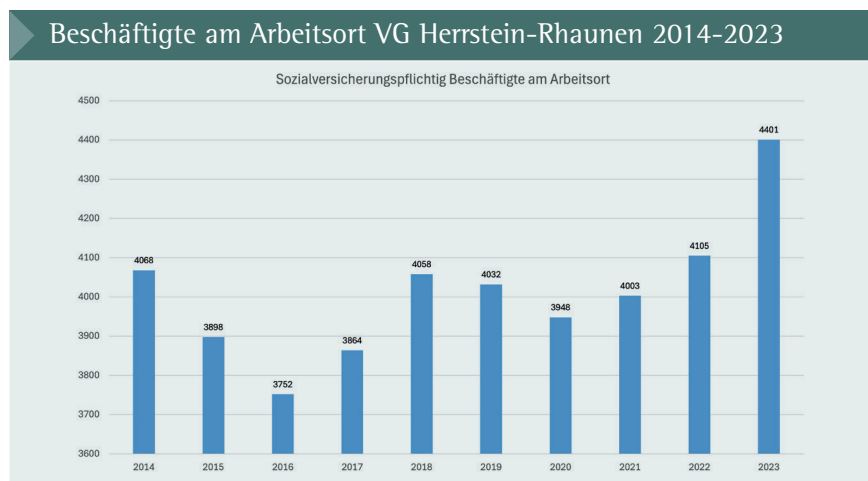
Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2024> Bearbeitung: Kernplan

- in Gösenroth („Gewerbegebiet an der L 182“)
- in Herrstein (südlicher Siedlungsrand an der L 160)
- in Hottenbach („Auf dem Schimmerweg“ südlich der Hauptstraße)
- in Niederwörresbach (an der L 160)
- in Oberreidenbach (an der B 270)
- in Rhaunen („Im Weiersweiler“ südlich der L 190),
- in Stipshausen („Heidenflur“ südlicher Siedlungsrand)

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen von 2014 bis 2023 um 333 (+8 %) auf insgesamt 4.401 Beschäftigte angestiegen. Übergeordnet ist somit eine positive Entwicklung zu erkennen. Jedoch unterliegen die Zahlen jährlichen Schwankungen und hatten im Jahr 2016 mit 3.752 Beschäftigten ihren Tiefstwert im Betrachtungszeitraum.

Demgegenüber gab es im Jahr 2023 ca. 8.800 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort. Daraus ergibt sich eine

hohe Quote an berufsbedingten Auspendlern in der Verbandsgemeinde.



Stichtag jeweils der 30.06; Quelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR); Statistische Ämter des Bundes und der Länder; Bearbeitung: Kernplan

## Zentrale Erkenntnisse und Bedeutung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Die Untersuchung der Rahmenbedingungen der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gibt Aufschluss über die bisherige Entwicklung und derzeitige Situation der Gemeinde sowie mögliche zukünftige Entwicklungen. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben wiederum Einfluss auf die Entwicklungsziele der Verbandsgemeinde und somit auch auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes.

- Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegt in einem vielfältigen Landschaftsraum, der vor allem durch die Wälder des Hunsrücks und des Saar-Nahe-Berglandes beeinflusst wird; der Anteil an Grün- bzw. Freiflächen ist dementsprechend hoch; die Siedlungsflächen werden größtenteils für Wohnbauzwecke genutzt; es gilt, diese Siedlungs- und Landschaftsstruktur bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen (u.a. Prüfung der aktuellen Siedlungsstruktur, Faktor bei der Ausweisung potenzieller neuer Siedlungsflächen). Die naturräumliche Gliederung hat zudem wesentlichen Einfluss auf die Verfügbarkeit von Siedlungsflächenpotenzialen (u. a. wegen topografischer Restriktionen, Fließgewässern mit Überschwemmungsrisiken, Vermeidung der Reduzierung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen und der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen)
- Die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinde sind, aufgrund des demografischen Wandels, generell rückläufig; auch in Zukunft ist ein weiterer Rückgang zu erwarten (vgl. Bevölkerungsprognosen); die Altersstruktur weist verglichen mit dem Landkreis Birkenfeld und dem Bundesland Rheinland-Pfalz ein höheres Durchschnittsalter und einen größeren Anteil älterer Menschen auf; die einwohnerstärksten Ortsgemeinden sind Rhaunen, Kirschweiler, Fischbach, Bundenbach, Stipshausen, Niederwöresbach und Herrstein; insbesondere für den zukünftigen Wohnraumbedarf und die Ausweisung neuer bzw. Rücknahme bestehender Wohnbauflächen sind die Bevölkerungszahlen ausschlaggebend
- Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort hat sich in den vergangenen Jahren in der Verbandsgemeinde leicht positiv entwickelt; dies hängt unter anderem mit der Ausweisung, Erschließung und Bebauung neuer Gewerbeflächen zusammen; Betriebe vor Ort zählen vornehmlich zur Kategorie der Kleinst- und Kleinunternehmen; Gewerbestandorte, Beschäftigtenentwicklung und Unternehmensstruktur sind wichtige Faktoren für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde sowie die Ausweisung neuer Gewerbeflächen; zudem haben sie indirekt auch Einfluss auf die weitere Siedlungsentwicklung (durch die Entwicklung von Gewerbeflächen entstehen in der Regel zusätzliche Anforderungen an das Wohnraumangebot und die Infrastruktur vor Ort); ein potenziell zukünftiger Bedarf nach neuen Industrie- und Gewerbeflächen soll durch ein geeignetes Flächenangebot im Flächennutzungsplan gedeckt werden
- Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen verfügt über zahlreiche Angebote in den verschiedenen Infrastrukturbereichen (z. B. beim Bildungs- und Betreuungsangebot); eine angemessene Infrastrukturausstattung ist wichtig für die Eignung einer Gemeinde als Wohn- und Arbeitsstandort; gleichzeitig ist die Sicherung der Daseinsvorsorge ein essenzielles Aufgabenfeld der Gemeinde; deshalb werden Infrastrukturangebote der verschiedenen Bereiche im Flächennutzungsplan dargestellt; auf diese Weise lässt sich die jeweilige Versorgungssituation vor Ort abbilden und ggf. neue Maßnahmen ableiten

# Vorgaben der übergeordneten Planungsebenen

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend gilt es auch Planungsaussagen des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und des regionalen Raumordnungsplans der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe mit einzubeziehen. Dabei ist zu beachten, dass das Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz aktuell neu aufgestellt wird. Es kann somit auch mittelfristig zu Anpassungen bei den Planaussagen kommen. Derzeit kann der Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes jedoch noch nicht als Grundlage für die Fortschreibung verwendet werden (noch Vorentwurfstatus).

## Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

### Raumstruktur

Hinsichtlich der Raumstruktur ist der Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld und damit auch die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen als ländlicher Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur klassifiziert. Teile des Gebiets der Verbandsgemeinde weisen eine niedrige Zentrenereichbarkeit und -auswahl (max. 3 Zentren in  $\leq$  30 PKW-Minuten) auf. Die angrenzenden Landkreise sind ebenfalls als ländliche Bereiche gekennzeichnet, zum Teil auch mit disperser Siedlungsstruktur.

Darüber hinaus ist die Gemeinde als Entwicklungsbereich mit ländlicher Raumstruktur gekennzeichnet.

### Zentralörtliche Funktion

Die Verbandsgemeinde liegt im Mittelbereich Idar-Oberstein/Birkenfeld des mittellentralen Verbundes (verpflichtend) kooperierender Zentren Baumholder, Birkenfeld und Idar-Oberstein.

### Freiraumstruktur

Der Landesentwicklungsplan hat neben der Siedlungsentwicklung auch die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung der einzelnen Nutzungen unter Abwägung überörtlicher

Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern. Dabei werden unter anderem Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsprogramm festgelegt, die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar berühren. Der regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe konkretisiert diese durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

## Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe

Die derzeit rechtskräftige Fassung des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe ist jene zum Stand der zweiten Teilfortschreibung (verbindlich seit 19.04.2022).

Gegenwärtig werden zwei weitere Teilfortschreibungen des Regionalplan erarbeitet. Die dritte Teilfortschreibung umfasst dabei die Sachgebiete Siedlungsentwicklung (Gewerbe), Energieversorgung (Photovoltaik), Freiraumstruktur, Landwirtschaft, Zentrale Orte und Rohstoffsicherung. Nach Durchführung der erneuten Anhörung wurde der Beschluss zur Vorlage an die Genehmigungsbehörde in der Regionalvertretung am 18.03.2025 gefasst. Die dritte Teilfortschreibung wurde mit Schreiben vom 26. März 2026 genehmigt. Die Bekanntgabe der Genehmigung sowie die genehmigten Unterlagen liegen zum Redaktionsschluss des vorliegenden Entwurfes noch nicht vor.

Sie erlangt Verbindlichkeit mit der Bekanntgabe im Staatsanzeiger, die voraussichtlich am 8. Juni 2026 erfolgen wird. Die vierte Teilfortschreibung umfasst das Thema Windenergie. Hier wurde die 3. erneute Anhörung von 24.03. - 24.04.2026 durchgeführt.

Aufgrund des aktuellen Verfahrensstandes beider Teilfortschreibungen wurden bereits Inhalte aus den Entwürfen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt bzw. integriert. Vorrangig geht es dabei um das Sachgebiet Energieversorgung (Photovoltaik und Windkraft). Hierzu enthalten die jeweilige Teilfortschreibungen neue grundlegenden Vorgaben für untergeordnete Planungsebenen, welche in der derzeit verbindlichen Fassung der

2. Teilfortschreibung noch nicht enthalten sind.

### Zentralörtliche Funktion

Der regionale Raumordnungsplan der Planungsregion Rheinhessen-Nahe weist in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit den beiden Ortsgemeinden Herrstein und Rhaunen zwei Grundzentren mit ihrem dazugehörigen Nahbereich, welcher den Grenzen der beiden ehemals eigenständigen Verbandsgemeinden entspricht, aus.

### Freiraumstruktur

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans hinsichtlich der Freiraumstruktur werden auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Dies erfolgt maßgeblich durch die gebietsscharfe Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten.

Es handelt sich dabei um Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen, wenn sie nicht mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung vereinbar sind.

In der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen werden folgende Gebiete ausgewiesen:

- Regionaler Grünzug (Z)
- Grünzäsur, Siedlungszäsur (Z)
- VG Regionaler Biotopverbund (Z)
- VB Regionaler Biotopverbund (G)
- VG Grundwasserschutz (Z)
- VB Grundwasserschutz (G)
- VG Ressourcenschutz Grundwasserschutz / Regionaler Biotopverbund (Z)
- VG Ressourcenschutz Erosionsschutzwald / Regionaler Biotopverbund (Z)
- VG Ressourcenschutz Forst / Grundwasserschutz (Z)
- VB Freizeit, Erholung und Landschaftsbild (G)
- VG - genehmigte Rohstoffabbauflächen ohne Raumwiderstand (Z)
- VG für den kurz- und mittelfristigen Rohstoffabbau (Z)

- VG für langfristige Rohstoffsicherung (Z)
- VB für Rohstoffsicherung (G)
- VB Hochwasserrückhaltung (G)
- VG Windenergienutzung (Z)
- VG Landwirtschaft (Z)
- VG Wald- und Forstwirtschaft (Z)
- VB Wald- und Forstwirtschaft (G)

Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete lässt sich anhand der Karte ablesen. Die genauen Ziele können direkt den Planwerken entnommen werden.

## Infrastruktur

Die Ausweisung von Trassenbereichen dient wiederum zur Sicherung wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Beim funktionalen Netz des öffentlichen Verkehrs handelt es sich dabei um großräumige Verbindungen (Kat. 1), überregionale Verbindungen (Kat. 2), regionale Verbindungen (Kat. 3) und flächenerschließende Verbindungen (Kat. 4). Es befindet sich jedoch keine Schienenverbindung im Gebiet der Verbandsgemeinde. Direkt an der Grenze der Verbandsgemeinde verläuft jedoch mit der Nahestrecke eine überregionale Schienenverbindung (Kat. 2).

Das funktionale Straßennetz ist in die gleichen vier Kategorien untergliedert. Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich mit den Bundesstraßen drei überregionale Verbindungen (Kat. 2). Darüber hinaus sind Landesstraßen als regionale (Kat. 3) und Kreisstraßen als flächenerschließende (Kat. 4) Verbindungen ausgewiesen.

## Siedlungsentwicklung - Wohnen

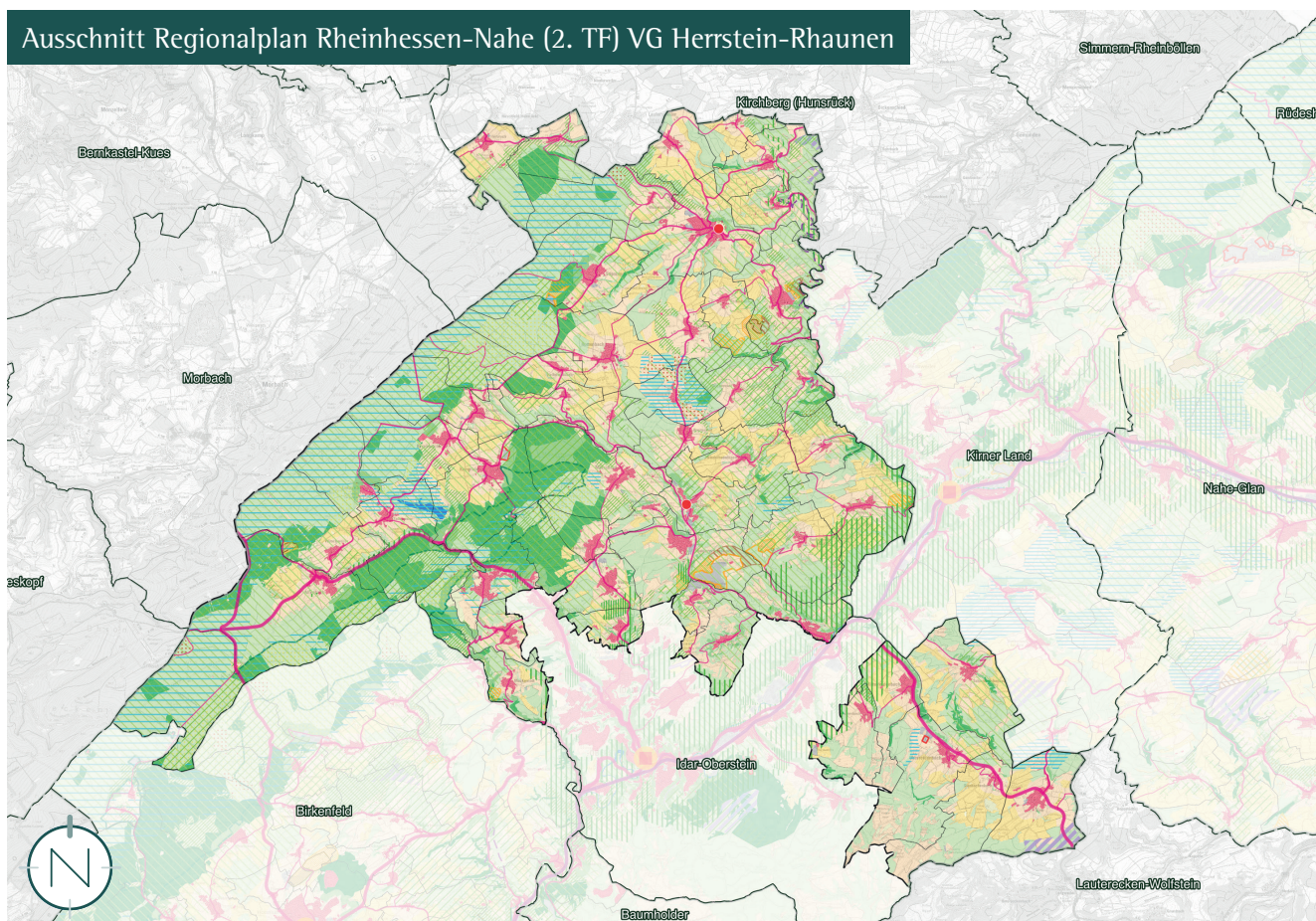
Auf Basis des LEP IV (Z 32) sind in den regionalen Raumordnungsplänen Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung festzulegen.

Entsprechend enthält der regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe Bedarfswerte für die zukünftige Wohnbauflächenausweisung (Z 20 i. V. m. Anlage 2) für den Fall der Neuaufstellung bzw. Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans.

Nachfolgende Auflistung zeigt die rechnerischen Bedarfe für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen und die einzelnen Ortsgemeinden.

## Herleitung Wohnbauflächenbedarf

Für die beiden Grundzentren Herrstein und Rhaunen ist ein Grundwert von 3,2 Wohneinheiten/ 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. Neben den Grundzentren Herrstein und Rhaunen wird der Ortsgemeinde Fischbach aufgrund ihrer Lage die Schwerpunktfunction Wohnen zugeordnet, weshalb sie einen erhöhten Grundwert von 3 Wohneinheiten / 1.000 Einwohner und Jahr erhält. Alle anderen Ortsgemeinden erhalten lediglich einen Grundwert von 2,0. Als Bebauungs-



Regionaler Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe; ohne Maßstab; Bearbeitung: Kernplan

# Wohnbauflächenbedarfswerte nach dem ROP Rheinhessen-Nahe für die VG Herrstein-Rhaunen

|                             | Zentrale Orte | Gemeinde mit besonderer Funktionszuweisung | Grundwerte in WE je 1000 EW | Dichtewerte in WE je ha | Einwohner 2017 | Bevölkerungsvorausberechnung 2030 | Bedarf WE für 15 Jahre | Wohnbauflächenbedarfswerte in ha für 15 Jahre |
|-----------------------------|---------------|--------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------|----------------|-----------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------|
| <b>VG Herrstein-Rhaunen</b> |               |                                            | <b>2,2</b>                  |                         | <b>22.667</b>  | <b>20.485</b>                     | <b>681</b>             | <b>41</b>                                     |
| Allenbach                   |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 646            | 584                               | 18                     | 1,2                                           |
| Asbach                      |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 142            | 131                               | 4                      | 0,3                                           |
| Bergen                      |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 437            | 395                               | 12                     | 0,8                                           |
| Berschweiler bei Kirn       |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 270            | 244                               | 7                      | 0,5                                           |
| Bollenbach                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 130            | 120                               | 4                      | 0,2                                           |
| Breitenthal                 |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 313            | 283                               | 8                      | 0,6                                           |
| Bruchweiler                 |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 500            | 452                               | 14                     | 0,9                                           |
| Bundenbach                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 854            | 791                               | 24                     | 1,6                                           |
| Dickesbach                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 430            | 389                               | 12                     | 0,8                                           |
| Fischbach                   |               | W/G                                        | 3,0                         | 20                      | 891            | 805                               | 36                     | 1,8                                           |
| Gerach                      |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 227            | 205                               | 6                      | 0,4                                           |
| Gösenroth                   |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 250            | 231                               | 7                      | 0,5                                           |
| Griebelschied               |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 174            | 157                               | 5                      | 0,3                                           |
| Hausen                      |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 194            | 180                               | 5                      | 0,4                                           |
| Hellertshausen              |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 183            | 169                               | 5                      | 0,3                                           |
| Herborn                     |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 513            | 464                               | 14                     | 0,9                                           |
| Herrstein                   | GZ            | W/G                                        | 3,2                         | 25                      | 825            | 746                               | 36                     | 1,4                                           |
| Hettenrodt                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 643            | 581                               | 17                     | 1,2                                           |
| Hintertiefenbach            |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 314            | 284                               | 9                      | 0,6                                           |
| Horbruch                    |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 348            | 322                               | 10                     | 0,6                                           |
| Hottenbach                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 587            | 543                               | 16                     | 1,1                                           |
| Kempfeld                    |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 758            | 685                               | 21                     | 1,4                                           |
| Kirschweiler                |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 1070           | 967                               | 29                     | 1,9                                           |
| Krummenau                   |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 174            | 161                               | 5                      | 0,3                                           |
| Langweiler                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 230            | 206                               | 6                      | 0,4                                           |
| Mackenrodt                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 377            | 341                               | 10                     | 0,7                                           |
| Mittelreidenbach            |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 739            | 668                               | 20                     | 1,3                                           |
| Mörschied                   |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 811            | 733                               | 22                     | 1,5                                           |
| Niederhosenbach             |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 291            | 263                               | 8                      | 0,5                                           |
| Niederwörresbach            |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 858            | 775                               | 23                     | 1,6                                           |
| Oberhosenbach               |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 135            | 122                               | 4                      | 0,2                                           |
| Oberkirn                    |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 320            | 296                               | 9                      | 0,6                                           |
| Oberreidenbach              |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 617            | 558                               | 17                     | 1,1                                           |
| Oberwörresbach              |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 126            | 114                               | 3                      | 0,2                                           |
| Rhaunen                     | GZ            | W/G                                        | 3,2                         | 25                      | 2188           | 2026                              | 97                     | 3,9                                           |
| Schauren                    |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 497            | 460                               | 14                     | 0,9                                           |
| Schmidthachenbach           |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 380            | 343                               | 10                     | 0,7                                           |
| Schwerbach                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 51             | 47                                | 1                      | 0,1                                           |
| Sensweiler                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 426            | 385                               | 12                     | 0,8                                           |
| Sien                        |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 517            | 467                               | 14                     | 0,9                                           |
| Sienhachenbach              |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 186            | 168                               | 5                      | 0,3                                           |
| Sonnschied                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 107            | 97                                | 3                      | 0,2                                           |
| Stipshausen                 |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 846            | 783                               | 23                     | 1,6                                           |
| Sulzbach                    |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 281            | 260                               | 8                      | 0,5                                           |
| Veitsrodt                   |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 712            | 643                               | 19                     | 1,3                                           |
| Vollmersbach                |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 470            | 425                               | 13                     | 0,9                                           |
| Weiden                      |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 82             | 74                                | 2                      | 0,1                                           |
| Weitersbach                 |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 88             | 81                                | 2                      | 0,2                                           |
| Wickenrodt                  |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 165            | 149                               | 4                      | 0,3                                           |
| Wirschweiler                |               |                                            | 2,0                         | 15                      | 294            | 266                               | 8                      | 0,5                                           |

Quelle: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe; Bearbeitung: Kernplan

dichte ist in den beiden Grundzentren ein Wert von 25 Wohneinheiten pro Hektar, in Fischbach 20 Wohneinheiten/ha und in den übrigen Ortsgemeinden 15 Wohneinheiten/ha einzuhalten.

Der Raumordnungsplan berechnet den Wohneinheitenbedarf einer Ortsgemeinde für 15 Jahre mit folgender Formel:

$$(\text{Grundwert} \times \text{Einwohner } 2030) / 1.000 \times 15$$

Der Wohnbauflächenbedarf ergibt sich darauf aufbauend:

Bedarfwert in Wohneinheiten / Dichtewert in Wohneinheiten je ha

Für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ergibt sich damit ein berechneter Bedarf von 681 Wohneinheiten bzw. 41 ha Wohnbaufläche. Rhaunen weist als Grundzentrum und einwohnerstärkster Ortsteil den größten Wohnraumbedarf von 97 Wohneinheiten bzw. 3,9 ha Wohnbauland auf, während kleinere, nicht-zentrale Ortsgemeinden über deutlich niedriger Bedarfswerte an Wohneinheiten zur Eigenentwicklung nach G 26 des LEP IV verfügen.

Grundlegend gilt, dass der Wohnbauflächenbedarfswert auf Verbandsgemeindeebene durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen im Außenbereich nicht überschritten werden darf (Z 20). Dabei sind im FNP bereits dargestellte Wohnbauflächen im Außenbereich sowie verfügbare Innenentwicklungspotenziale anzurechnen (Z 20). Die Berücksichtigung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale fußt auf dem Z 31 des LEP IV, wonach Innenentwicklung Vorrang vor Außenentwicklung hat. Gemischte Bauflächen sind darüber hinaus zu 50% auf den Bedarf anzurechnen.

Sofern das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial den ermittelten Bedarf übersteigt, ist die Darstellung neuer Wohnbauflächen nur durch Rücknahme einer vorhandenen Fläche (mindestens gleicher Größe) möglich (Flächentausch; Z 21).

### Siedlungsentwicklung Gewerbe

Eine weitere wichtige kommunale Aufgabe liegt in der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Dies erfolgt unter anderem durch die Ansiedlung neuer Unternehmen und Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen. Zudem ist dem wirtschaftlichen Strukturwandel (Rückgang Beschäftigte im produzierenden Gewerbe, Zunah-

me im Dienstleistungsbereich) Rechnung zu tragen.

Auch beim Gewerbe soll sich die Entwicklung grundsätzlich, ähnlich wie bei der Bereitstellung von Wohnbauflächen, an gewissen Kriterien wie dem zentralörtlichen System und am bereits bestehenden Verkehrsnetz orientieren.

Hierzu legt der regionale Raumordnungsplan in puncto Gewerbe Gemeinden mit der besonderen Funktion Gewerbe (Z 16) sowie Vorranggebiete für Gewerbe (Z 18) fest.

Ortsgemeinden mit der besonderen Funktionszuweisung Gewerbe sind Herrstein, Rhaunen und Fischbach. Vorranggebiete für Gewerbe sind in der derzeitigen Entwurfsfassung des Regionalplans nicht mehr festgelegt.

Dennoch sind auch im Rahmen der Eigenentwicklung die Belange bestehender Gewerbebetriebe bei Erweiterungsmöglichkeiten und Standortverlagerungen gemäß G 19 des regionalen Raumordnungsplans ausreichend zu berücksichtigen.

## Zentrale Erkenntnisse und Bedeutung für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Inhalte der übergeordneten Planungsebene sind bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beachten. Sie haben demnach direkten Einfluss auf die im Flächennutzungsplan getroffenen Planaussagen.

- Die Kategorisierung der einzelnen Ortsgemeinden hinsichtlich ihrer zentralörtlichen bzw. besonderen gemeindlichen Funktionen hat direkten Einfluss auf die Ausweisung zukünftiger Potenzialflächen und die Entwicklung. Ebenso beeinflusst auch die Zuordnung zu einer bestimmten Raumkategorie die Grundwerte für die Bedarfsherleitung. Die beiden Grundzentren Herrstein und Rhaunen sowie die Ortsgemeinde Fischbach haben demzufolge einen höheren jährlichen Bedarf an Wohneinheiten und höhere Dichtewerte als nicht-zentrale Ortsgemeinden bzw. Ortsgemeinden ohne besondere Funktionszuweisung. Gemeinden mit einer besonderen Funktionszuweisung erhalten diese aufgrund ihrer Lage/Verkehrsanbindung bzw. infrastrukturellen Ausstattung. Während zentrale Orte in der Regel auch Versorgungsfunktionen für das Umland übernehmen, konzentrieren sich nicht-zentrale Orte vornehmlich auf ihren Eigenentwicklungsbedarf. Demnach sollte sich die zukünftige Entwicklung auf zentrale Orte bzw. die Gemeinden mit besonderen Funktionszuweisungen aufgrund des vorhandenen Versorgungs- und Infrastrukturangebot konzentrieren.
- Der durch den regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe zugewiesene Wohnraumbedarf für die nächsten 15 Jahre beläuft sich für die Verbandsgemeinde auf 681 Wohneinheiten bzw. 41,0 ha.
- Die übergeordneten Planungsebenen legen zudem Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die Naturgüter unmittelbar oder mittelbar zum Planungsgegenstand haben oder überörtliche Ziele wesentlich berühren. Hierdurch soll eine möglichst vielfältige räumliche Entwicklung sichergestellt werden. Die enthaltenen Ziele sind für die nachfolgende Planungsebene als Träger der kommunalen Bauleitplanung, in diesem Falle für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, verbindlich. Ausgewiesene Vorranggebiete sind demnach bei der zukünftigen Flächennutzung und Siedlungsentwicklung zu beachten. Grundsätze sind bei weiteren Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.
- Hinsichtlich der Energieversorgung sind mit der dritten und vierten Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans der Planungsregion Rheinhessen-Nahe umfangreichere Neuerungen bei den Vorgaben zu den Themen Photovoltaik und Windkraft zu erwarten. Aufgrund der zentralen Bedeutung der beiden Themen für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden die Themen Windkraft und Photovoltaik auf Basis der gegenwärtigen Verfahrensstände der Teilfortschreibungen im Entwurf des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Maßgeblich sind dabei die gebietsscharfen Darstellungen von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik (Gegenstand der dritten Teilfortschreibung) und Vorranggebieten zur Windenergienutzung (Gegenstand der vierten Teilfortschreibung). Diese wurden (teilweise) in den Entwurf des Flächennutzungsplans übernommen.

# Darstellungen des Flächennutzungsplanes und weitere Planinhalte

Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in Grundzügen dar. Eine Auswahl möglicher Darstellungen liefert der Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB. Demnach können insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.

Weitere Darstellungsmöglichkeiten sind unter anderem Flächen für den überörtlichen Verkehr, für Versorgungsanlagen sowie für Grün-, Landwirtschafts- und Waldflächen. Zudem ist der Katalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB nicht abschließend, so dass auch darüber hinaus zusätzliche Möglichkeiten zur Darstellung einzelner bodenrechtlich relevanter Sachverhalte bestehen.

Weiterhin sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, und Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind (z. B. Grundwasserschutzgebiete nach WHG und Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz), sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Ensembles baulicher Anlagen sollen wiederum nachrichtlich übernommen werden (siehe hierzu § 5 Abs. 4 BauGB).

## Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen

Wohnbauflächen stellen innerhalb der Siedlungslage einen der umfangreichsten Flächennutzungsfaktoren dar und sind in sämtlichen Ortsgemeinden vorhanden. Die Bereitstellung von adäquaten Wohnbauflächen für die Wohnbedürfnisse

der Bevölkerung ist daher ein zentrales Ziel der Gemeindeentwicklung.

Hinzu kommen gemischt genutzte Siedlungsflächen, die sowohl eine wohnbauliche als auch landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Entwicklung ermöglichen. Sie dienen demnach einer städtebaulichen Durchmischung, die neben dem Wohnen auch Raum für weitere grundlegende Funktionen innerhalb der Gemeinde bietet. Gemischte Siedlungsflächen konzentrieren sich vornehmlich auf die jeweiligen Ortskerne sowie die Hauptortsdurchfahrten. Zudem dienen sie vereinzelt als Pufferzonen zwischen Gewerbe- und Wohngebieten, um eine verträgliche, dem Wohl der Allgemeinheit dienende, städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Wie bei den Rahmenbedingungen eingangs erläutert, geht die Bevölkerung in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen in den kommenden Jahren tendenziell eher zurück und wird älter. Dadurch verändern sich auch die Wohnansprüche. Auch wenn im ländlichen Raum die Nachfrage nach Einfamilienhäusern nach wie vor dominiert, so steigt auch hier die Nachfrage nach kleineren Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und Infrastrukturnähe. Auf das Gebot der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist daher besonderes Augenmerk zu legen.

Die bestehenden, bebauten Wohnbau- und gemischten Bauflächen wurden bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erneut hinsichtlich ihrer tatsächlichen Nutzung überprüft und weitestgehend übernommen. In einzelnen Bereichen hat eine Anpassung der Darstellung aufgrund einer vorhandenen oder fehlenden Durchmischung bei der Nutzungsstruktur stattgefunden. Solche Anpassungen konzentrieren sich allerdings vornehmlich auf Übergangsbereiche zwischen Wohn- und gemischten Bauflächen.

Für die zukünftige Entwicklung der einzelnen Ortsgemeinden sind die geplanten Bauflächen von zentraler Bedeutung. Dabei fand zunächst eine Überprüfung statt, inwieweit die geplanten Bauflächen des alten Flächennutzungsplanes zwischenzeitlich überbaut bzw. durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant wurden und demzu-

folge im FNP-Entwurf als Bestandsflächen darzustellen sind.

Noch nicht überbaute bzw. durch Bebauungsplan überplante Flächen wurden anhand der heutigen Vorgaben und Restriktionen neu bewertet und teilweise angepasst bzw. verlagert. Weiterhin wurden in Abstimmung mit Verbands- und Ortsgemeinden neue Flächen ermittelt.

Wie bei den Rahmenbedingungen erläutert, liegt der seitens der Regionalplanung festgelegte Bedarfswert für Wohnbauflächen in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen für einen Zeitraum von 15 Jahren bei insgesamt 41,3 ha. Als Grundlage für die Ermittlung der künftigen Wohnbauflächenpotenziale wurden u.a. Daten des Portals Raum+Monitor herangezogen und für den FNP-Entwurf aktualisiert (die Anpassung der Daten auf der Plattform an den FNP erfolgt nach der Genehmigung).

In Absprache mit der Verbandsgemeinde wurde zunächst das verfügbare Innenpotenzial in Form von benachbarten, nicht blockierten Baulücken sowie größeren nicht blockierten Innenpotenzialflächen ermittelt. Flächen unter 2.000 qm wurden dabei nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich im Falle mehrerer benachbarter Baulücken insgesamt um eine größere Fläche. Noch nicht erschlossene Flächen älterer rechtskräftiger Bebauungspläne am Ortsrand wurden als Innenpotenzial eingestuft (und im Einzelfall als blockiert). Demnach stehen in der Verbandsgemeinde insgesamt noch 10,37 ha benachbarte, nicht blockierte Baulücken sowie 9,78 ha weiteres nicht blockiertes Innenentwicklungspotenzial in Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen (Flächen zu 50 % angerechnet) zur Verfügung. Damit beläuft sich das verfügbare Innenpotenzial auf 20,15 ha.

Zieht man hiervon den Bedarfswert ab, können im Außenbereich noch 21,1 ha Wohnbauflächen („Außenreserve“) dargestellt werden. Jüngere rechtskräftige Bebauungspläne (nach Stichtag 31.07.2018 gem. Z 20), die noch nicht erschlossen wurden, sind im Rahmen der Wohnbauflächenbilanzierung als Außenreserve zu bewerten. Auch die noch im Verfahren befindlichen Bebauungspläne sind als Außenreserve einzubeziehen.

# Wohnbauflächenbilanzierung im FNP-Entwurf

| Gemeinde              | Bedarfs-<br>wert<br>(in ha) | Außen-<br>reserve<br>W | Schwellen-<br>wert<br>Regional-<br>planung | Baulücken<br>nicht<br>blockiert<br>benachbart | Innen-<br>potenzial<br>nicht<br>blockiert | Außen-<br>reserve<br>M | Potenzial-<br>wert<br>sonstige<br>Flächen | Schwellen-<br>wert<br>gesamt |
|-----------------------|-----------------------------|------------------------|--------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------|-------------------------------------------|------------------------------|
| Allenbach             | 1,17                        | 1,31                   | -0,14                                      | 0,48                                          | 0                                         | 0,14                   | 0,62                                      | -0,76                        |
| Asbach                | 0,26                        | 0,33                   | -0,07                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,07                        |
| Bergen                | 0,79                        | 0                      | 0,79                                       | 1,03                                          | 0                                         | 0                      | 1,03                                      | -0,24                        |
| Berschweiler bei Kirn | 0,49                        | 0,94                   | -0,45                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,45                        |
| Bollenbach            | 0,24                        | 0                      | 0,24                                       | 0,44                                          | 0                                         | 0                      | 0,44                                      | -0,2                         |
| Breitenthal           | 0,57                        | 0                      | 0,57                                       | 0,49                                          | 0                                         | 0                      | 0,49                                      | 0,08                         |
| Bruchweiler           | 0,9                         | 0                      | 0,9                                        | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,9                          |
| Bundenbach            | 1,58                        | 0                      | 1,58                                       | 0,34                                          | 0,22                                      | 0                      | 0,56                                      | 1,02                         |
| Dickesbach            | 0,78                        | 0,57                   | 0,21                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,21                         |
| Fischbach             | 1,81                        | 0,21                   | 1,6                                        | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 1,6                          |
| Gerach                | 0,41                        | 0                      | 0,41                                       | 0,52                                          | 0                                         | 0                      | 0,52                                      | -0,11                        |
| Griebelschied         | 0,31                        | 0                      | 0,31                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,31                         |
| Gösenroth             | 0,46                        | 0                      | 0,46                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,46                         |
| Hausen                | 0,36                        | 0                      | 0,36                                       | 0                                             | 1,8                                       | 0                      | 1,8                                       | -1,44                        |
| Hellertshausen        | 0,34                        | 0,47                   | -0,13                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,13                        |
| Herborn               | 0,93                        | 1,57                   | -0,64                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,64                        |
| Herrstein             | 1,43                        | 0                      | 1,43                                       | 1,52                                          | 0,73                                      | 0                      | 2,25                                      | -0,82                        |
| Hettenrodt            | 1,16                        | 0,65                   | 0,51                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,51                         |
| Hintertiefenbach      | 0,57                        | 0                      | 0,57                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,57                         |
| Horbruch              | 0,64                        | 0,35                   | 0,29                                       | 0,72                                          | 0                                         | 0                      | 0,72                                      | -0,43                        |
| Hottenbach            | 1,09                        | 0                      | 1,09                                       | 0,53                                          | 0                                         | 0                      | 0,53                                      | 0,56                         |
| Kempfeld              | 1,37                        | 1,36                   | 0,01                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,01                         |
| Kirschweiler          | 1,93                        | 0                      | 1,93                                       | 0                                             | 2,99                                      | 0                      | 2,99                                      | -1,06                        |
| Krummenau             | 0,32                        | 0                      | 0,32                                       | 0                                             | 0,5                                       | 0                      | 0,5                                       | -0,18                        |
| Langweiler            | 0,41                        | 0                      | 0,41                                       | 0,35                                          | 0                                         | 0                      | 0,35                                      | 0,06                         |
| Mackenrodt            | 0,68                        | 0                      | 0,68                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,68                         |
| Mittelreidenbach      | 1,34                        | 1,62                   | -0,28                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,28                        |
| Mörschied             | 1,47                        | 0                      | 1,47                                       | 0                                             | 1,43                                      | 0                      | 1,43                                      | 0,04                         |
| Niederhosenbach       | 0,53                        | 0                      | 0,53                                       | 1,05                                          | 0                                         | 0,13                   | 1,18                                      | -0,65                        |
| Niederwörresbach      | 1,55                        | 0,87                   | 0,68                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,68                         |
| Oberhosenbach         | 0,24                        | 0                      | 0,24                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,24                         |
| Oberkirn              | 0,59                        | 0                      | 0,59                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,59                         |
| Oberreidenbach        | 1,12                        | 1,7                    | -0,58                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,58                        |
| Oberwörresbach        | 0,23                        | 0                      | 0,23                                       | 0,43                                          | 0                                         | 0                      | 0,43                                      | -0,2                         |
| Rhaunen               | 3,89                        | 2,8                    | 1,09                                       | 0                                             | 1,91                                      | 0,43                   | 2,34                                      | -1,25                        |
| Schauraen             | 0,92                        | 0                      | 0,92                                       | 0,74                                          | 0                                         | 0                      | 0,74                                      | 0,18                         |
| Schmidthachenbach     | 0,69                        | 0                      | 0,69                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,69                         |
| Schwerbach            | 0,09                        | 0                      | 0,09                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,09                         |
| Sensweiler            | 0,77                        | 0                      | 0,77                                       | 0                                             | 0                                         | 0,31                   | 0,31                                      | 0,46                         |
| Sien                  | 0,93                        | 0                      | 0,93                                       | 1,04                                          | 0                                         | 0                      | 1,04                                      | -0,11                        |
| Sienhachenbach        | 0,34                        | 0                      | 0,34                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,34                         |
| Sonnschied            | 0,19                        | 0                      | 0,19                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,19                         |
| Stipshausen           | 1,57                        | 1,86                   | -0,29                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,29                        |
| Sulzbach              | 0,52                        | 0                      | 0,52                                       | 0,69                                          | 0                                         | 0                      | 0,69                                      | -0,17                        |
| Veitsrodt             | 1,29                        | 0,41                   | 0,88                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,88                         |
| Vollmersbach          | 0,85                        | 2,15                   | -1,3                                       | 0                                             | 0,2                                       | 0                      | 0,2                                       | -1,5                         |
| Weiden                | 0,15                        | 0                      | 0,15                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,15                         |
| Weitersbach           | 0,16                        | 0                      | 0,16                                       | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | 0,16                         |
| Wickenrodt            | 0,3                         | 0,79                   | -0,49                                      | 0                                             | 0                                         | 0                      | 0                                         | -0,49                        |
| Wirschweiler          | 0,53                        | 0,52                   | 0,01                                       | 0                                             | 0                                         | 0,55                   | 0,55                                      | -0,54                        |
| Gesamt                | 41,26                       | 20,48                  | 20,78                                      | 10,37                                         | 9,78                                      | 1,56                   | 21,71                                     | -0,93                        |

Damit verbleibt hinsichtlich eines angestrebten ausgeglichenen Schwellenwertes auf Verbandsgemeindeebene nur wenig Spielraum, weitere Wohn- und gemischte Bauflächen auszuweisen. Der Schwellenwert wird mit -0,93 ha geringfügig überschritten, wobei dies durch die umfangreiche Rücknahme von Wohnbau- und gemischten Bauflächen gerechtfertigt werden kann.

Eine Übersicht zu den Wohnbauflächenpotenzialen und zur Schwellenwertermittlung liefert die obige tabellarische Übersicht. In der im Anhang beigefügten Wohnbauflächenbilanzierung sind die einzelnen in der Tabelle enthaltenen Wohnbauflächenpotenziale als Karte dargestellt.

### Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen dienen den Belangen der Wirtschaft und ihrer mittelständischen Struktur (im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Wesentliches Ziel gewerblicher Entwicklung ist, durch die Erhaltung bzw. Ansiedlung von Betrieben Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen.

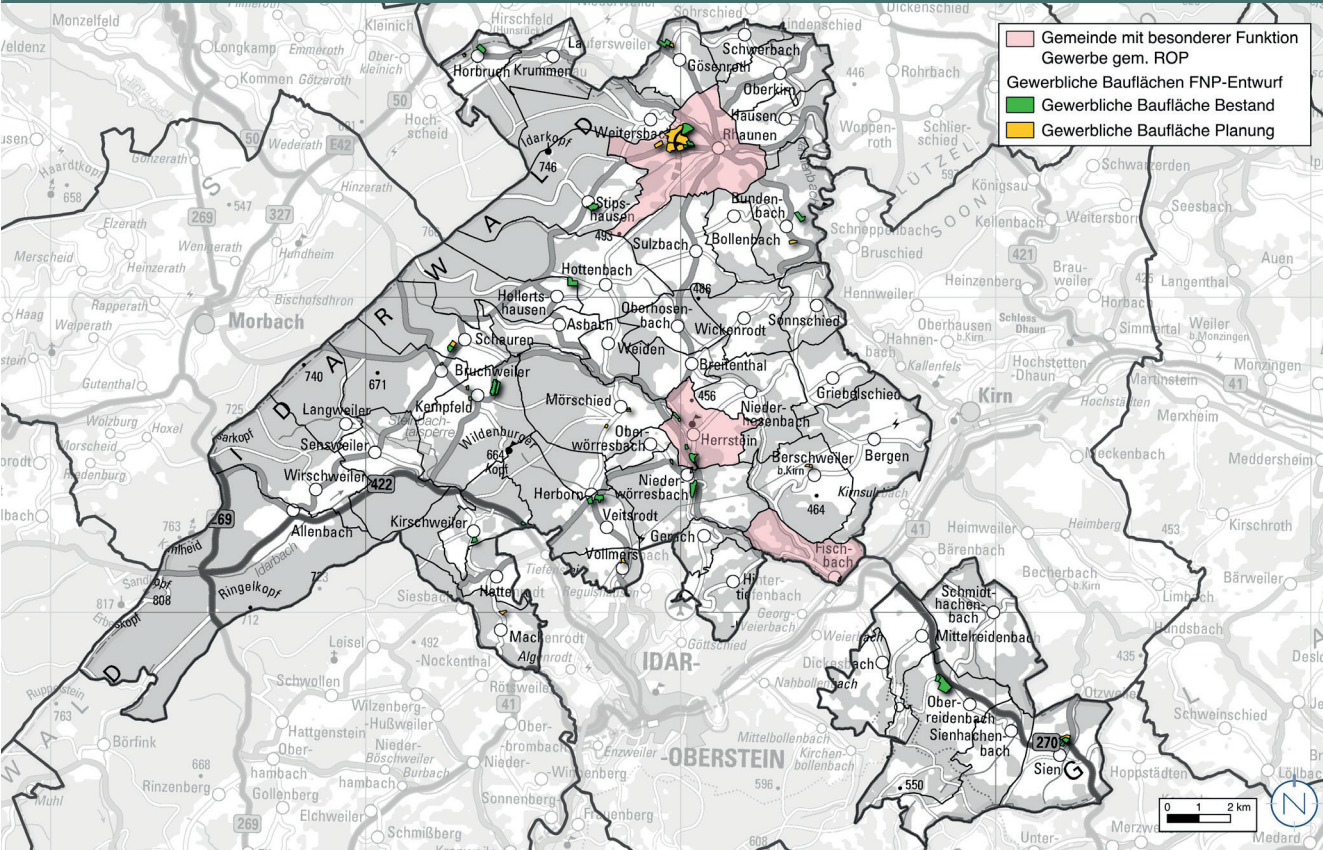
Die 3. Teilfortschreibung des Raumordnungsplanes (Entwurf) gibt keine Bedarfs- oder Schwellenwerte für die gewerbliche Entwicklung der Gemeinden vor. Allerdings bekommen die Ortsgemeinden Herrstein, Rhaunen und Fischbach aufgrund ihrer Lage, infrastrukturellen Ausstattung und zentralörtlichen Funktion die Schwerpunktfunktion Gewerbe zugeschrieben (Z 16).

Neuansiedlungen von Gewerbe- und Industriebetrieben sind gem. Z 18 in den Ortsgemeinden mit Schwerpunktfunktion sowie den Vorranggebieten für Gewerbe zu konzentrieren. Letztere sind in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen jedoch nicht ausgewiesen. In den Ortsgemeinden ohne besondere Funktion Gewerbe soll dagegen lediglich eine Ansiedlung von Gewerbe- und Handwerks-

Gewerbliche Bauflächen - Übersicht nach Ortsgemeinden

| Gemeinde              | Bestand       | Planung      |
|-----------------------|---------------|--------------|
| Berschweiler bei Kirn | 0             | 1,83         |
| Bruchweiler           | 0,66          | 0            |
| Bundenbach            | 4,79          | 2,27         |
| Fischbach             | 0,85          | 0            |
| Gösenroth             | 5,56          | 1,27         |
| Herrstein             | 7,52          | 1,33         |
| Horbruch              | 4,35          | 0,61         |
| Hottenbach            | 6,43          | 0            |
| Kempfeld              | 11,19         | 0            |
| Kirschweiler          | 3,27          | 0            |
| Mackenrodt            | 0             | 1,79         |
| Mörschied             | 0,48          | 1,66         |
| Niederwörresbach      | 9             | 0            |
| Oberreidenbach        | 15,7          | 0            |
| Rhaunen               | 11,93         | 36,76        |
| Schauren              | 2,78          | 2,38         |
| Sien                  | 3,87          | 2,33         |
| Stipshausen           | 4,92          | 0            |
| Veitsrodt             | 7,11          | 0            |
| Vollmersbach          | 0,2           | 1,5          |
| <b>Gesamt</b>         | <b>100,61</b> | <b>53,73</b> |

Übersichtsplan zu gewerblichen Bauflächen



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

betrieben mit regionaler Absatz- und Versorgungsfunktion im Rahmen der Eigenentwicklung erfolgen (G 19).

Im FNP-Entwurf sind rund 100 ha Gewerbeflächen als Bestand dargestellt. Größere Flächenanteile über 5 ha sind in den Ortsgemeinden Oberreidenbach (15,7 ha, teilweise PV-FFA), Rhaunen (11,9 ha), Kempfeld (11,2 ha, teilweise PV-FFA), Niederwörresbach (9 ha), Herrstein (7,2 ha), Veitsrodt (7,1 ha), Hottenbach (6,4 ha) und Gösenroth (5,6 ha) zu finden. Die bestehenden Gewerbeflächen befinden sich überwiegend an den Ortsrändern im Bereich der überörtlichen Verkehrsachsen (Landes- und Bundesstraßen). Bei der Ortsgemeinde Fischbach korrespondiert die Schwerpunkt-funktion Gewerbe kaum mit den bestehen-den Gewerbeflächen, hier sind lediglich 0,85 ha als Bestand dargestellt.

Gemäß der kommunalen Immobilienplatt-form kip.net sind von den bestehenden Ge-werbeflächen insgesamt lediglich 5,8 ha verfügbar (Stand: Mai 2026). Mit der Be-reitstellung geeigneter weiterer Flächen soll auch künftig die Ansiedlung neuer und Er-weiterung bestehender Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

Hierfür wurden die im derzeit noch rechts-kräftigen FNP verbleibenden, geplanten gewerblichen Bauflächen auf Restriktionen und grundsätzliche Eignung über-prüft. In Abstimmung mit den einzelnen Ortsgemeinden wurden weitere Entwick-lungsflächen in den Entwurf aufgenom-

men, wobei sich in den Ortsgemeinden ohne Schwerpunktfunktion Gewerbe die Größe der auszuweisenden Flächen an der Eigenentwicklung orientiert. Als posi-tive Standortfaktoren für die Ausweisung neuer Flächen wurden u.a. eine günstige Verkehrsanbindung, die Nähe zu bestehen-den gewerblichen Nutzungen oder die Ver-meidung von Nutzungskonflikten berück-sichtigt. Weiterhin sind Faktoren wie Topo-graphie und Siedlungszusammenhang sowie planungs- und naturschutzrechtliche Belan-ge von Bedeutung.

Insgesamt enthält der vorliegende Entwurf 53,7 ha geplante Gewerbefläche, von der mit 36,8 ha ein Großteil auf die Ortsgemeinde Rhaunen entfällt. Mit dem Bau der Hunsrückspange wird hier künftig die überörtliche Verkehrsanbindung erheb-lich aufgewertet, wodurch sich auch eine enorme Chance für die zukünftige gewerb-liche Entwicklung bietet. Die geplanten Gewerbeflächen im Umfeld der Hunsrück-spange und im Anschluss an das bestehen-de Gewerbegebiet „Im Weiersweiler“ wer-den daher gegenüber dem bisherigen FNP maßvoll erweitert. In den beiden anderen Ortsgemeinden mit Schwerpunktfunktion Gewerbe, Herrstein und Fischbach, ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen nur eingeschränkt möglich. In Fischbach kön-nen aufgrund der topografischen Situation und der den Ort umschließenden Schutz-gebiete keine Entwicklungsflächen ermit-telt werden. In Herrstein ist zumindest eine

geringfügige Erweiterung der bestehenden Gewerbegebiete möglich.

| Gewerbliche Bauflächen (Bestand und Planung) im FNP-Entwurf |             |                     |                                                                                   |                 |                                     |
|-------------------------------------------------------------|-------------|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------|
| Gemeinde                                                    | Kürzel Plan | Bestand/<br>Planung | Lage                                                                              | Fläche<br>in ha | davon ver-<br>fügbare<br>Fläche KIP |
| Berschweiler bei<br>Kirn                                    | BSW-02-G    | Planung             | Fläche alter Sportplatz                                                           | 0,98            |                                     |
|                                                             | BSW-03-GEe  | Planung             | östlich Sportplatz                                                                | 0,85            |                                     |
| Bruchweiler                                                 |             | Bestand             | nordwestlich Friedhof                                                             | 0,66            |                                     |
| Bundenbach                                                  |             | Bestand             | Ringstraße nördlich Friedhof                                                      | 4,79            |                                     |
|                                                             | BUB-01-G    | Planung             | südlich der Ortslage an der L182                                                  | 2,27            |                                     |
| Fischbach                                                   |             | Bestand             | Marktstraße, östlicher Siedlungsbereich                                           | 0,85            |                                     |
| Gösenroth                                                   |             | Bestand             | nördlicher und nordwestlicher Ortseingang, zwischen K72 und L182                  | 5,56            | 1,6                                 |
|                                                             | GSR-01-G    | Planung             | nördlicher Ortseingang, östlich der K72                                           | 1,27            |                                     |
| Herrstein                                                   |             | Bestand             | südlich der Ortslage an L160 und K28                                              | 4,29            |                                     |
|                                                             |             | Bestand             | nördlicher Ortseingang zwischen Hauptstraße und Fischbach                         | 2,06            |                                     |
|                                                             |             | Bestand             | alter Sportplatz Brühlstraße                                                      | 1,17            |                                     |
|                                                             | HST-01-G    | Planung             | südöstlich an bestehende Gewerbefläche am südlichen Ortsein-gang angrenzend, L160 | 0,82            |                                     |
|                                                             | HST-02-G    | Planung             | nördlicher Ortseingang zwischen Hauptstraße und Fischbach                         | 0,51            |                                     |

|                            |          |         |                                                                                |               |            |
|----------------------------|----------|---------|--------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------|
| <b>Horbruch</b>            |          | Bestand | nordöstlicher Siedlungsrand an L190                                            | 4,06          | 2,7        |
|                            |          | Bestand | westlicher Siedlungsbereich, südlich Kleinlicher Weg                           | 0,28          |            |
|                            | HOR-02-G | Planung | westlicher Siedlungsbereich, südlich Kleinlicher Weg                           | 0,61          |            |
| <b>Hottenbach</b>          |          | Bestand | westlich der Ortslage an K21                                                   | 6,43          |            |
| <b>Kempfeld</b>            |          | Bestand | nordöstlicher Ortseingang an L160                                              | 9,06          |            |
|                            |          | Bestand | südlich Friedhof, westlicher Ortsrand                                          | 1,17          |            |
|                            |          | Bestand | nordwestlicher Ortseingang an L160                                             | 0,97          |            |
| <b>Kirschweiler</b>        |          | Bestand | südlicher Ortseingang an der K20                                               | 2,23          |            |
|                            |          | Bestand | B422 an der Grenze zu Tiefenstein                                              | 1,04          |            |
| <b>Mackenrodt</b>          | MKR-01-G | Planung | nördlich der Ortslage zwischen K20 und Am Weiher                               | 1,79          |            |
| <b>Mörschied</b>           |          | Bestand | Herrsteiner Straße östlich Friedhof                                            | 0,48          |            |
|                            | MSD-01-G | Planung | südlich an Ortslage angrenzend, K21                                            | 0,87          |            |
|                            | MSD-02-G | Planung | südlich des bestehenden Gewerbegebietes                                        | 0,79          |            |
| <b>Niederwörresbach</b>    |          | Bestand | südöstlicher Siedlungsrand, Im Wiesengrund/L160                                | 7,08          | 1,5        |
|                            |          | Bestand | nordwestlich der Ortslage, Kreuzungsbereich L175/K22                           | 0,96          |            |
|                            |          | Bestand | nordöstlich der Ortslage an L175                                               | 0,96          |            |
| <b>Oberreidenbach</b>      |          | Bestand | nordwestlich der Ortslage, Im Wiesengrund/ B270                                | 13,29         |            |
|                            |          | Bestand | nordwestlich der Ortslage, Im Wiesengrund/ B270                                | 2,41          |            |
| <b>Rhaunen<br/>Rhaunen</b> |          | Bestand | nordwestlich der Ortslage, Im Weiersweiler/L190                                | 8,13          |            |
|                            |          | Bestand | westlicher Ortseingang, zwischen Birkenstraße und L162                         | 2,39          |            |
|                            |          | Bestand | westlicher Ortseingang L162                                                    | 1,04          |            |
|                            |          | Bestand | westlicher Ortseingang zwischen L162 und Tannenstraße                          | 0,37          |            |
|                            | RHN-03-G | Planung | Zwischen L190 und Königstein, nördlich L162                                    | 13,48         |            |
|                            | RHN-04-G | Planung | Zwischen Rhaunen und L190, nördlich L162                                       | 9,52          |            |
|                            | RHN-05-G | Planung | Südöstlich Königstein an der L162                                              | 6,49          |            |
|                            | RHN-06-G | Planung | Südlich L162 zwischen Ortslage und L190                                        | 3,94          |            |
|                            | RHN-07-G | Planung | Westlich Königstein an L162                                                    | 3,33          |            |
| <b>Schauren</b>            |          | Bestand | Südwestlicher Siedlungsrand an L162, In der Steinbach                          | 2,78          |            |
|                            | SRN-01-G | Planung | Südwestlicher Siedlungsrand an L162, nördlich In der Steinbach                 | 2,38          |            |
| <b>Sien</b>                |          | Bestand | Kreuzungsbereich B270/L374, Am Heiligen Häuschen                               | 2,61          |            |
|                            |          | Bestand | Zwischen B270 und Alter Weg                                                    | 1,27          |            |
|                            | SIE-01-G | Planung | Erweiterung Am Heiligen Häuschen                                               | 2,33          |            |
| <b>Stipshausen</b>         |          | Bestand | Südöstlicher Ortsrand, Gildemeisterstraße/L162                                 | 4,92          |            |
| <b>Veitsrodt</b>           |          | Bestand | An der Grenze zu Herborn östlich des Kreisverkehrs L175/L177                   | 4,44          |            |
|                            |          | Bestand | An der Grenze zu Herborn zwischen L175 und L177                                | 2,66          |            |
| <b>Vollmersbach</b>        |          | Bestand | Südöstlich der Ortslage an L177, Hauptteil des Gewerbegebietes zu Regulshausen | 0,2           |            |
|                            | VMB-02-G | Planung | Nördlich an Ortslage anschließend                                              | 1,5           |            |
| <b>Gesamt</b>              |          |         |                                                                                | <b>154,34</b> | <b>5,8</b> |

## Sonderbauflächen

Flächennutzungen, die sich wesentlich von den üblichen Baugebieten der Baunutzungsverordnung unterscheiden, können entweder als Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) oder als sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) dargestellt werden. Dabei sind unterschiedliche Zweckbestimmungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsart eines Gebietes möglich.

Die größte Sonderbaufläche in der Verbandsgemeinde bildet ein Teilgebiet des Truppenübungsplatzes Baumholder (Sonderbaufläche Bundeswehr), der sich auf das Gebiet der Ortsgemeinden Mittelreidenbach, Oberreidenbach, Sienhachenbach und Sien erstreckt (rd. 859 ha).

Auch im Bereich Tourismus und Freizeit bestehen bereits größere Sonderbauflächen, darunter bspw. die Campingplätze in Sensweiler, Schauen und Mörschied, das Nationalparktor und Teile des Wildfreigeheges Wildenburg in Kempfeld, die Freilichtbühne in Mörschied, das Klosterhotel Marienhöh in Langweiler oder die Keltensiedlung Altburg und das Besucherbergwerk Grube Herrenberg in Bundenbach.

### Geplante Sonderbauflächen (ohne AgriPV/ PV, Windenergie)

| Gemeinde      | Kürzel Plan | Zweckbestimmung             | Fläche in ha |
|---------------|-------------|-----------------------------|--------------|
| Breitenthal   | BTH-01-S    | Reittherapie                | 0,44         |
| Dickesbach    | DKB-02-S    | Recycling                   | 3,57         |
| Mackenrodt    | MKR-02-S    | Freizeit und Erholung       | 0,29         |
| Oberkirn      | OKN-01-S    | Freizeit                    | 1,57         |
| Rhaunen       | RHN-08-S    | Freizeit                    | 0,28         |
| Stipshausen   | STH-01-S    | Bike- und Naturerlebnispark | 5,7          |
| Wirschweiler  | WRW-03-S    | Freizeit                    | 1,22         |
| Wirschweiler  | WRW-04-S    | Freizeit                    | 0,91         |
| <b>Gesamt</b> |             |                             | <b>13,98</b> |

Ebenfalls zu erwähnen sind besondere soziale Einrichtungen wie die Diakonie im Bereich Asbacher Hütte, die Kurklinik in Bruchweiler und die Seniorenheime in Herrstein und Kirschweiler.

Im Bereich großflächigen Einzelhandels besteht lediglich eine Sonderbaufläche in Rhaunen im Gewerbegebiet „Im Weiersweiler“.

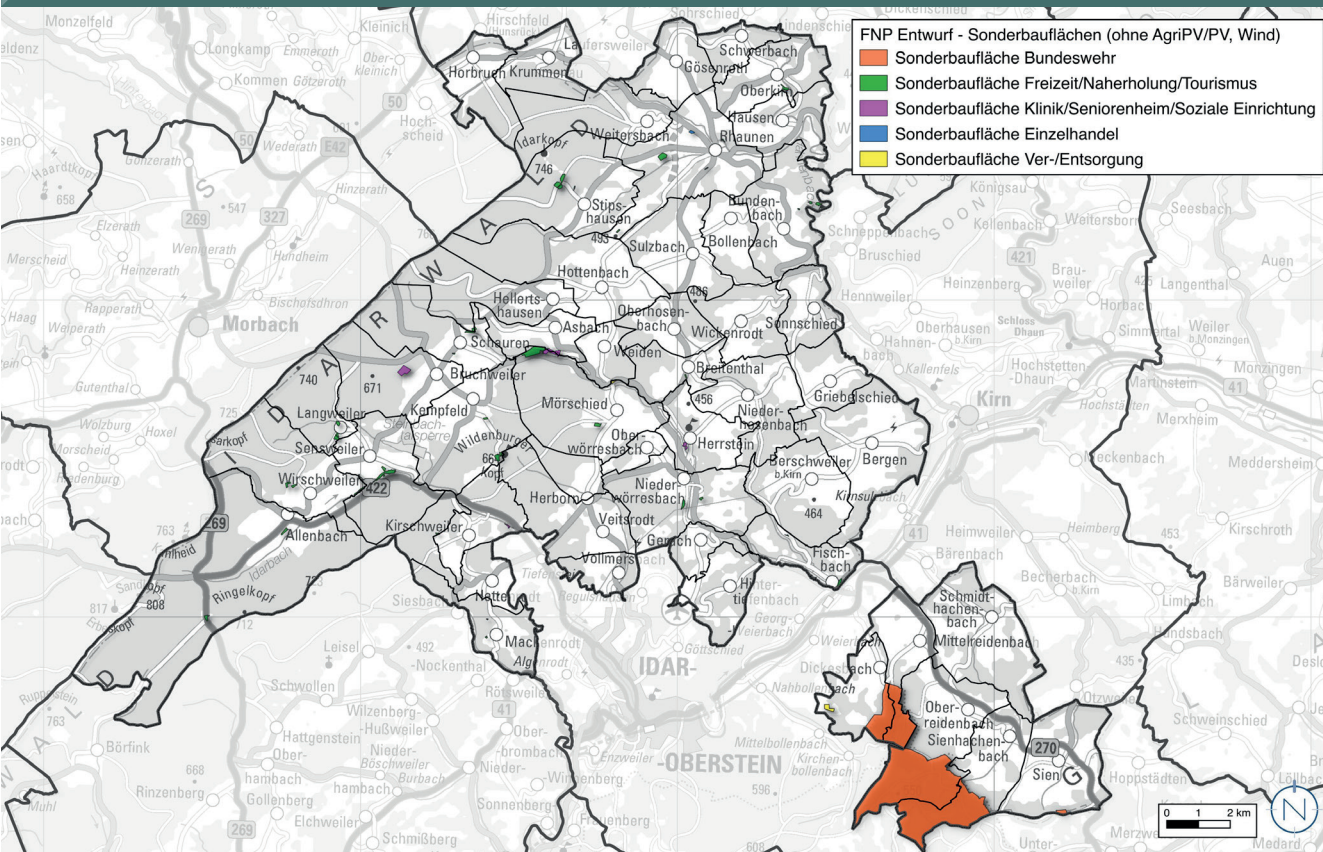
Die neu geplanten Sonderbauflächen (außerhalb von Windenergie und PV) sind überwiegend dem Segment Freizeit, Naherholung und Tourismus zuzu-

ordnen. Hierbei werden in erster Linie bestehende Ansätze von Freizeitnutzungen planungsrechtlich gesichert und ggf. Weiterentwicklungen vorbereitet (z.B. Umnutzung Sportplatz Oberkirn, Freizeitfläche am Streuobsterlebnispfad Mackenrodt).

Bei der Sonderbaufläche Recycling handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Entsorgungsbetriebs der Firma Huhn im Bereich der Aussiedlerlage „Sonnenhöfe“ in Dickesbach.

Zusätzlich zu den zuvor genannten Zweckbestimmungen sind Sonderbauflächen

### Übersichtsplan Sonderbauflächen (ohne AgriPV/PV, Windenergie)



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

insbesondere auch für Standorte von Photovoltaik- und Windkraftanlagen relevant. Aufgrund der aktuellen Relevanz und hohen Entwicklungsdynamik werden die Themen nachfolgend gesondert betrachtet.

Windenergie

Die Nutzung von Windkraft für die Energieerzeugung hat in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen und soll künftig weiter ausgebaut werden. Im Jahr 2024 machte Windenergie bereits 33 % des Strommixes in Deutschland aus. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte sowie der bewegten Mittelgebirgstopografie bestehen in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie. Dadurch wird die Energiewende vor Ort gestärkt und die Gemeinden können von den Einnahmen profitieren.

Bestehende Flächen und Übernahme Vorranggebiete ROP

Im alten Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Herrstein war lediglich eine Sonderbaufläche für Windenergie, südwestlich der Ortslage von Dickesbach, dargestellt. Diese bestehende Sonderbau-

fläche wird in den neuen Flächennutzungsplan übernommen (DKB-03-S). Da der alte Flächennutzungsplan keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb der dargestellten Fläche getroffen hat, ist für diese Fläche von einer Rotor-innerhalb-Fläche auszugehen (gem. § 2 Nr. 2 WindBG).

Im alten Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rhaunen waren dagegen keine Windkraftflächen dargestellt.

Darüber hinaus sind in der rechtsverbindlichen 2. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe von 2022 drei Vorranggebiete für Windenergie südlich von Sien, nordöstlich von Hausen sowie nordöstlich von Oberkirn festgelegt.

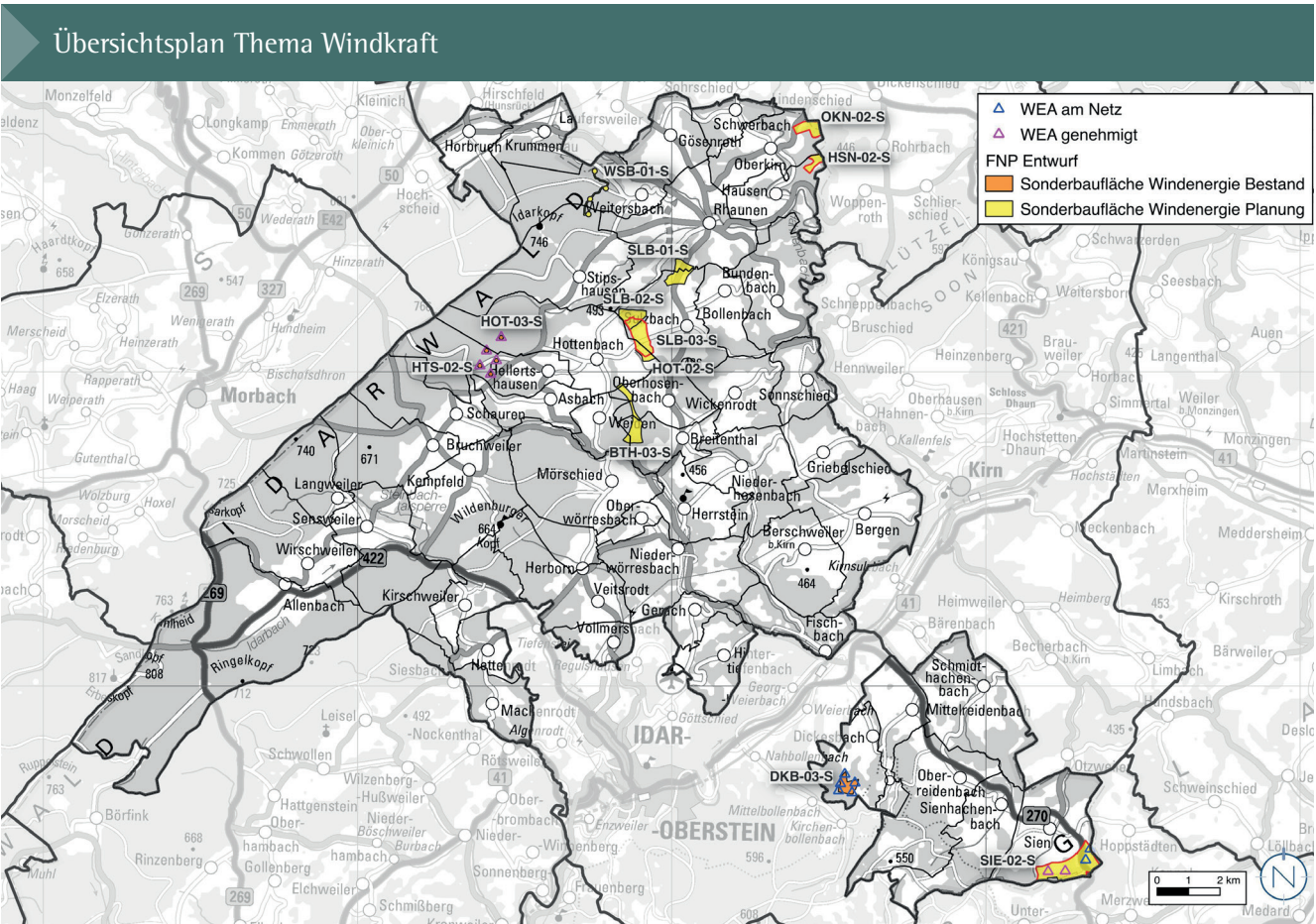
Auf dieser Basis wurden bislang 7 Windkraftanlagen, 5 in Dickesbach und 2 in Sien, realisiert. Zudem wurden in Sien 2 weitere Anlagen im Jahr 2025 genehmigt, die allerdings noch nicht gebaut und noch nicht am Netz sind.

Weiterhin wurden im Jahr 2023 fünf Windenergieanlagen im Vierherrenwald westlich der Ortslage von Hellertshausen genehmigt. Die Anlagen wurden bislang noch

nicht errichtet, da ein Antrag zur Änderung des Anlagentyps nach §16 BlmschG gestellt wurde. Die Standorte der im Jahr 2023 genehmigten Anlagen werden mit ihren Rotorradien in den Flächennutzungsplan übernommen (HTS-02-S, HOT-02-S, Rotor-innerhalb-Regelung).

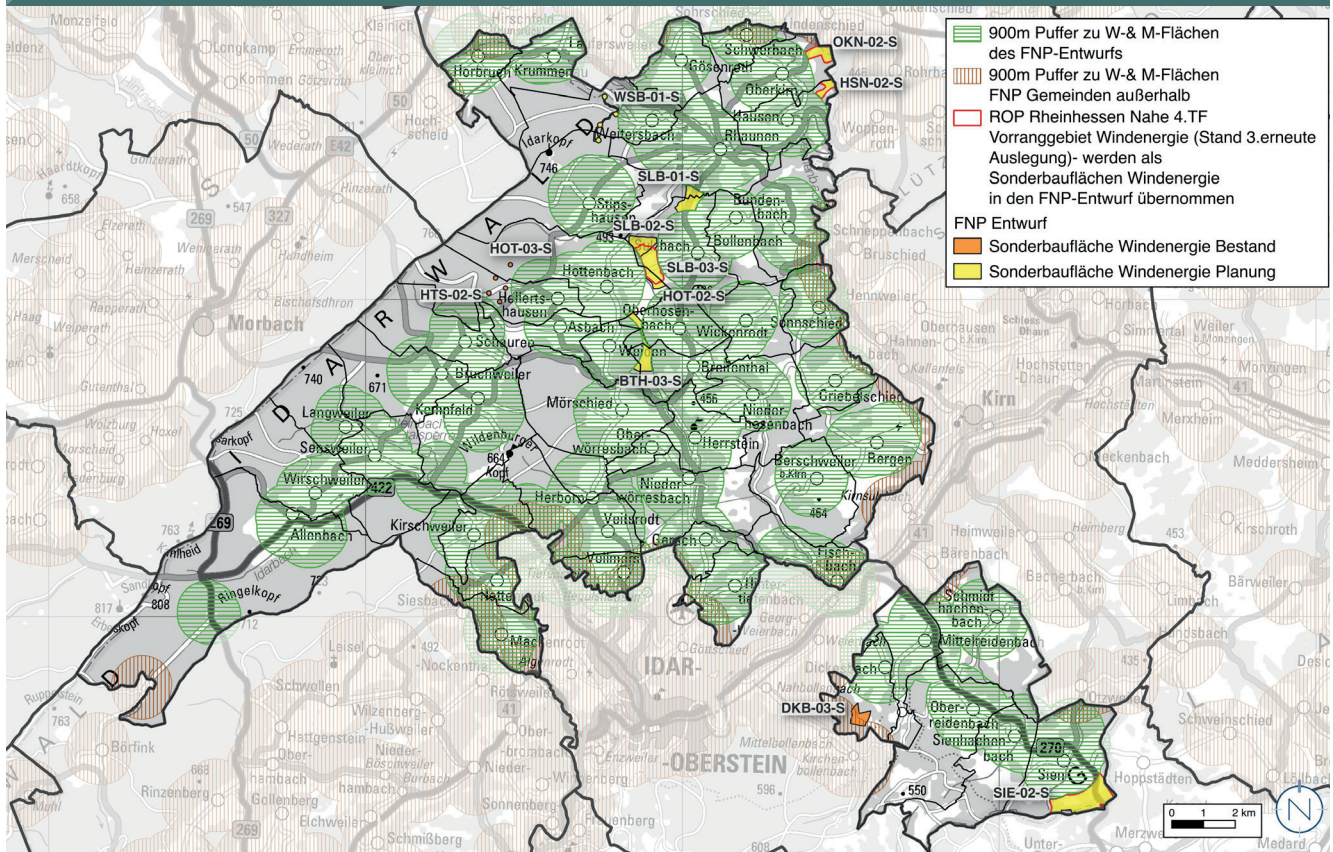
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) regelt, welchen Flächenanteil die Bundesländer künftig als Windenergiegebiete ausweisen müssen. Für das Bundesland Rheinland-Pfalz sieht das WindBG einen Flächenanteil von 1,4 % bis zum 31.12.2027 bzw. von 2,2 % bis zum 31.12.2032 vor. Rheinland-Pfalz hat auf Landesebene über das Landeswindenergiegebietesgesetz (LWindGG) ergänzend geregelt, dass ein Flächenanteil von 1,4 % der Regionsfläche der Planungsregion Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Worms) bis zum 31.12.2026 und ein Flächenanteil von 2,97 % bis zum 31.12.2029 durch die Planungsregion als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden soll.

Im Rahmen der derzeit erfolgenden 4. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Stand 3. erneute Anhörung) ist daher ein weiteres Vorranggebiet für Wind-



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

## Windenergieflächen und Siedlungsabstand



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

energie zwischen Hottenbach und Sulzbach in der Verbandsgemeinde festgelegt. Damit sind in der Verbandsgemeinde durch Vorranggebiete für Windenergie insgesamt 229 ha (0,7 % der VG-Fläche) ausgewiesen. Diese verteilen sich folgendermaßen:

- Sien 126 ha
- Teilflächen Hausen und Oberkirn zusammen 46 ha
- Hottenbach/Sulzbach 57 ha

Als Ziele der Raumordnung werden die Vorranggebiete nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Das Vorranggebiet in Sien wird allerdings nicht vollständig als Sonderbaufläche Windenergie übernommen, das im südwestlichen Bereich der Fläche befindliche Areal der Bundeswehr (Außenfeuerstellung Sien, funktional zu Truppenübungsplatz Baumholder) wird aufgrund militärischer Belange ausgenommen.

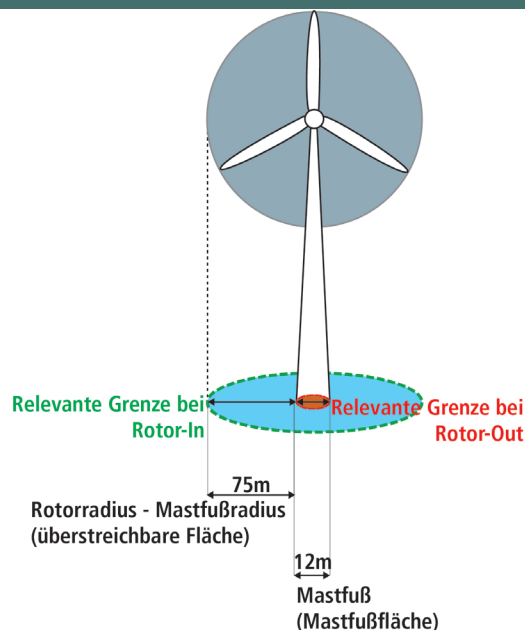
Gemäß Z164a gilt in den Vorranggebieten für Windenergienutzung die Rotor-außerhalb-Regelung. Das bedeutet, dass die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen dürfen.

### Neuplanungen außerhalb Vorranggebieten

Neben den bestehenden und genehmigten Flächen sowie den Übernahmen aus dem ROP beabsichtigt die Verbandsgemeinde

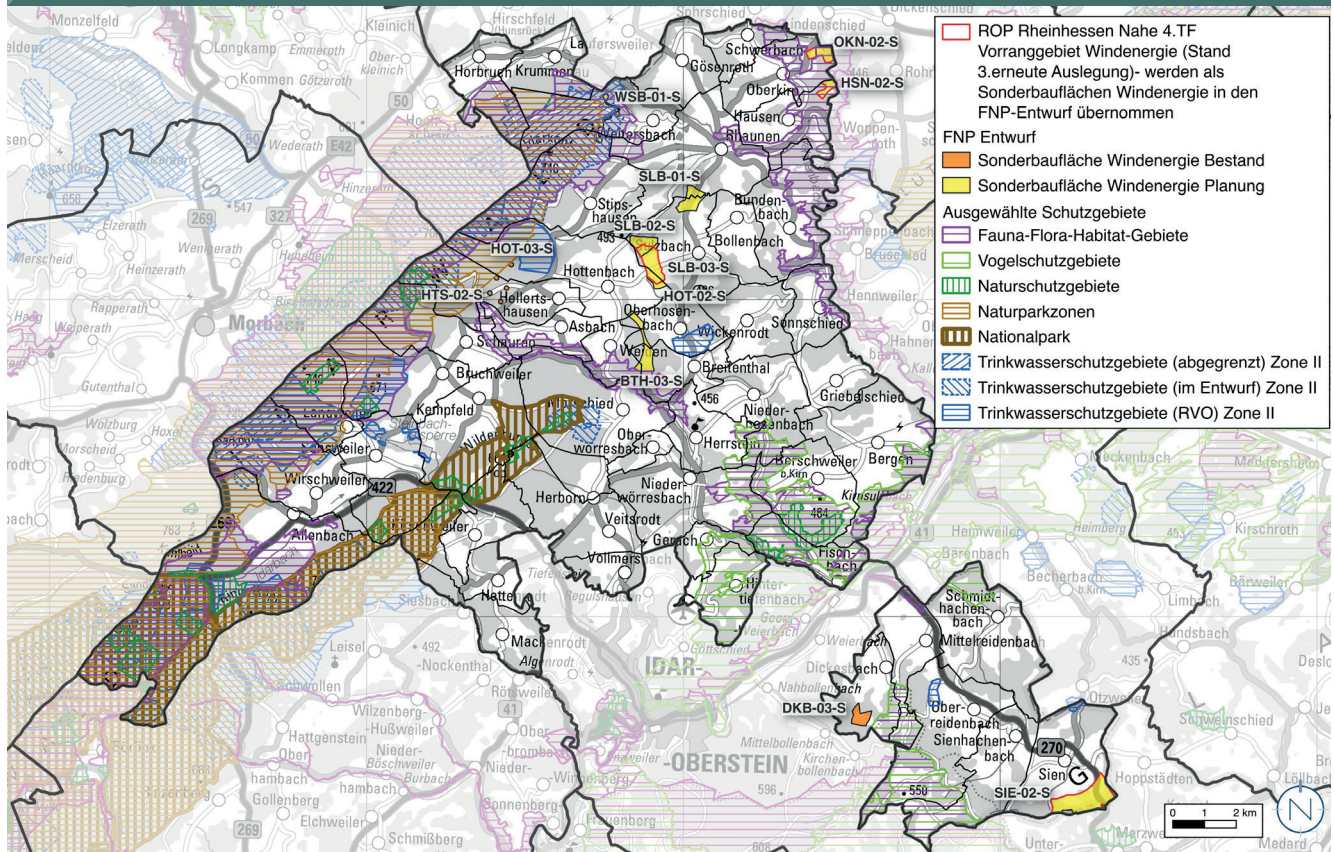
Herrstein-Rhaunen weitere Sonderbauflächen für Windenergie im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die Verbandsgemeinde hat dabei geeignete Standorte ausgewählt, die einen hinreichenden Konkretisierungsgrad der Realisierung aufweisen. Sie wei-

### Rotor-in- bzw. Rotor-out-Regelung



Bearbeitung: Kernplan

## Windenergieflächen und ausgewählte Restriktionen



Quelle: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2025>; Bearbeitung: Kernplan

sen mit einer mittleren Windgeschwindigkeit auf 160 m über Grund von mindestens 6 m/s eine gute Windhöffigkeit aus, um einen profitablen Betrieb zu ermöglichen. Es handelt sich zum einen um die nördliche (SLB-02-S) und südliche Erweiterung (HOT-02-S) des Vorranggebietes Sulzbach/Hottenbach (SLB-03-S), um das Gebiet zwischen Sulzbach und Rhaunen um die L180 (SLB-01-S), die Fläche im Bereich des Höhenzugs zwischen Breitenenthal, Oberhosenbach und Hottenbach (BTH-03-S) sowie eine Fläche östlich von Weitersbach im Idarwald (WSB-01-S).

Die Neuplanungen liegen außerhalb von Nationalpark, Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten, mit Ausnahme des Gebietes WSB-01-S, für das eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt wird.

Nach § 249 Abs. 6 BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans nicht mehr beachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Darstellung von Windenergiegebieten geeignet sind.

### Beschleunigungsgebiete

Windenergiegebiete sollen nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Ziel von Beschleunigungsgebieten nach § 249c BauGB ist es, durch eine strategische Verzahnung von Flächennutzungsplanung und Artenschutzrecht die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen deutlich zu verschlanken. Dabei fungiert die Darstellung im Flächennutzungsplan als Bindeglied zu § 6b WindBG, welcher für Vorhaben innerhalb dieser Gebiete weitreichende Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung vorsieht, sofern keine naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien vorliegen.

Zur Darstellung als Beschleunigungsgebiet für die Neudarstellung von Windenergieflächen durch den FNP müssen zunächst die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft werden und Umweltauswirkungen ermittelt werden. Abschließend sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen zu formulieren. Die Regeln für Minderungsmaßnahmen werden als textliche Darstellung in den FNP aufgenommen.

Für eine Darstellung als Beschleunigungsgebiet im FNP wurden vorliegend lediglich die Neuplanungen außerhalb der Vorranggebiete des ROP geprüft (siehe Umweltbericht). Demnach liegen die Voraussetzungen für eine Ausweisung der Gebiete HOT-02-S, SLB-01-S und SLB-02-S als Beschleunigungsgebiete vor. Für die Gebiete BTH-03-S und WSB-01-S liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor.

### Siedlungsabstände

Wohn- und gemischte Bauflächen des FNP-Entwurfes halten den vorgeschriebenen Abstand von 900 m zu den Vorranggebieten Windenergie des Regionalplans (4. TF, 3. erneute Auslegung) gemäß Z165 c ein (siehe Abbildung). Auch die übrigen Sonderbauflächen Windenergie halten den 900 m Abstand in der Regel ein. Bei der aus dem alten FNP übernommenen Sonderbaufläche in Dickesbach (DKB-03-S) reicht der 900m Abstand der Ortslagen Mittelbollenbach und Kirchenbollenbach deutlich in die Sonderbaufläche hinein. Dabei ist jedoch anzumerken, dass der 900m Abstand nur für die Vorranggebiete und die Errichtung von Windenergieanlagen gilt, „nicht aber für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie“ (siehe Z<sub>N</sub> 165 a). Bei Re-

powering bestehender Anlagen darf der Abstand u.a. auf planungsrechtlich gesicherten Flächen um 20 % unterschritten werden (siehe Z<sub>N</sub> 165 b).

## Übersicht

Im FNP-Entwurf sind insgesamt **397,3** ha (1,2 % der Verbandsgemeindefläche) Sonderbauflächen Windenergie in 12 Gebieten dargestellt, darunter 5 Gebiete mit zusammen rd. **149** ha als Neuplanungen abseits der Vorranggebiete.

Die Sonderbaufläche Windenergie wurde gegenüber dem FNP-Vorentwurf (982 ha, 2,9 % der Verbandsgemeindefläche) deutlich reduziert. Hierbei wurden Flächen verworfen, die sich zwischenzeitlich aufgrund von Restriktionen als nicht realisierbar herausgestellt haben bzw. deren Projektierung noch nicht weit genug fortgeschritten ist.

| Windkraft - Sonderbauflächen Windenergie im Entwurf                   |             |               |         |           |                                          |                                         |                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|---------|-----------|------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinden                                                             | Kürzel Plan | Fläche in ha  | Status  | Rotor     | Ausweisung Beschleunigungsgebiet         | Anteil VG Windenergie ROP 4. TF Entwurf | Anmerkung                                                                                                                                                                     |
| Breitenthal 57%,<br>Oberhosenbach 32%,<br>Weiden 9%,<br>Hottenbach 2% | BTH-03-S    | 48,02         | Planung | außerhalb | nicht möglich,<br>Natura 2000 angrenzend | 0                                       |                                                                                                                                                                               |
| Dickesbach                                                            | DKB-03-S    | 25,84         | Bestand | innerhalb |                                          | 0                                       | Übernahme Sonderbaufläche Windenergie aus FNP-Fortschreibung Windkraft VG Herrstein 2005                                                                                      |
| Hausen                                                                | HSN-02-S    | 16,25         | Planung | außerhalb |                                          | 100                                     | Übernahme Vorranggebiet Windenergie (4.TF ROP Rheinhessen-Nahe, Entwurf 3. erneute Auslegung)                                                                                 |
| Hellertshausen                                                        | HTS-02-S    | 6,06          | Bestand | innerhalb |                                          | 0                                       | Übernahme Rotorflächen genehmigte Windenergieanlagen                                                                                                                          |
| Hottenbach                                                            | HOT-02-S    | 8,05          | Planung | außerhalb | ja                                       | 0                                       |                                                                                                                                                                               |
| Hottenbach                                                            | HOT-03-S    | 1,51          | Bestand | innerhalb |                                          | 0                                       | Übernahme Rotorflächen genehmigte Windenergieanlagen                                                                                                                          |
| Oberkirn                                                              | OKN-02-S    | 29,41         | Planung | außerhalb |                                          | 100                                     | Übernahme Vorranggebiet Windenergie (4.TF ROP Rheinhessen-Nahe, Entwurf 3. erneute Auslegung)                                                                                 |
| Sien                                                                  | SIE-02-S    | 120,58        | Planung | außerhalb |                                          | 100                                     | Übernahme Vorranggebiet Windenergie (4.TF ROP Rheinhessen-Nahe, Entwurf 3. erneute Auslegung), Fläche Bundeswehr im Südwesten nicht in Sonderbaufläche Windenergie übernommen |
| Sulzbach 65%,<br>Rhaunen 35%                                          | SLB-01-S    | 42,16         | Planung | außerhalb | ja                                       | 0                                       |                                                                                                                                                                               |
| Sulzbach 99%,<br>Hottenbach 1%                                        | SLB-02-S    | 36,44         | Planung | außerhalb | ja                                       | 29                                      | Reicht in Vorranggebiet Windenergie hinein                                                                                                                                    |
| Sulzbach 76%,<br>Hottenbach 24%                                       | SLB-03-S    | 48,38         | Planung | außerhalb |                                          | 100                                     | Übernahme Vorranggebiet Windenergie (4.TF ROP Rheinhessen-Nahe, Entwurf 3. erneute Auslegung)                                                                                 |
| Weitersbach 77%,<br>Stipshausen 23%                                   | WSB-01-S    | 14,61         | Planung | innerhalb | nicht möglich,<br>Natura 2000            | 0                                       |                                                                                                                                                                               |
| <b>Gesamt</b>                                                         |             | <b>397,31</b> |         |           |                                          |                                         |                                                                                                                                                                               |

## Photovoltaik

Im Zuge der Energiewende gewinnen neben Windkraftanlagen auch Freiflächen-photovoltaikanlagen zwecks umweltfreundlicher Stromproduktion und Einnahmequelle für Kommunalfinanzen an Bedeutung. In 2024 betrug der Anteil am deutschen Strommix 14,5 %.

Derzeit sind in der Verbandsgemeinde ca. 84 ha PV-Fläche in Bebauungsplänen rechtskräftig ausgewiesen (i.d.R. Sondergebiete PV, einige wenige Freiflächenanlagen in Gewerbegebieten). Zusätzlich zu den bestehenden Flächen befinden sich aktuell rund 323 ha Fläche für PV-Anlagen in laufenden Bebauungsplanverfahren (mindestens Aufstellungsbeschluss).

Für den Ausbau von Photovoltaikanlagen gibt es im Gegensatz zum Ausbau der Windkraft keine konkreten gesetzlichen Flächenziele. Jedoch sieht die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP IV) einen Netto-Ausbau von 500 MW vor.

Im regionalen Raumordnungsplan sind darüber hinaus Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik ausgewiesen (Inhalt der 3. Teilfortschreibung; Genehmigungs-

stand lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor). Innerhalb der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sind dabei insgesamt 335 ha Vorbehaltsgebiete PV festgelegt. In diesem Fall ist der Nutzung Photovoltaik besonderes Gewicht bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen beizumessen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Die Vorbehaltsgebiete können im Rahmen der vorbereiteten Bauleitplanung weiter konkretisiert werden.

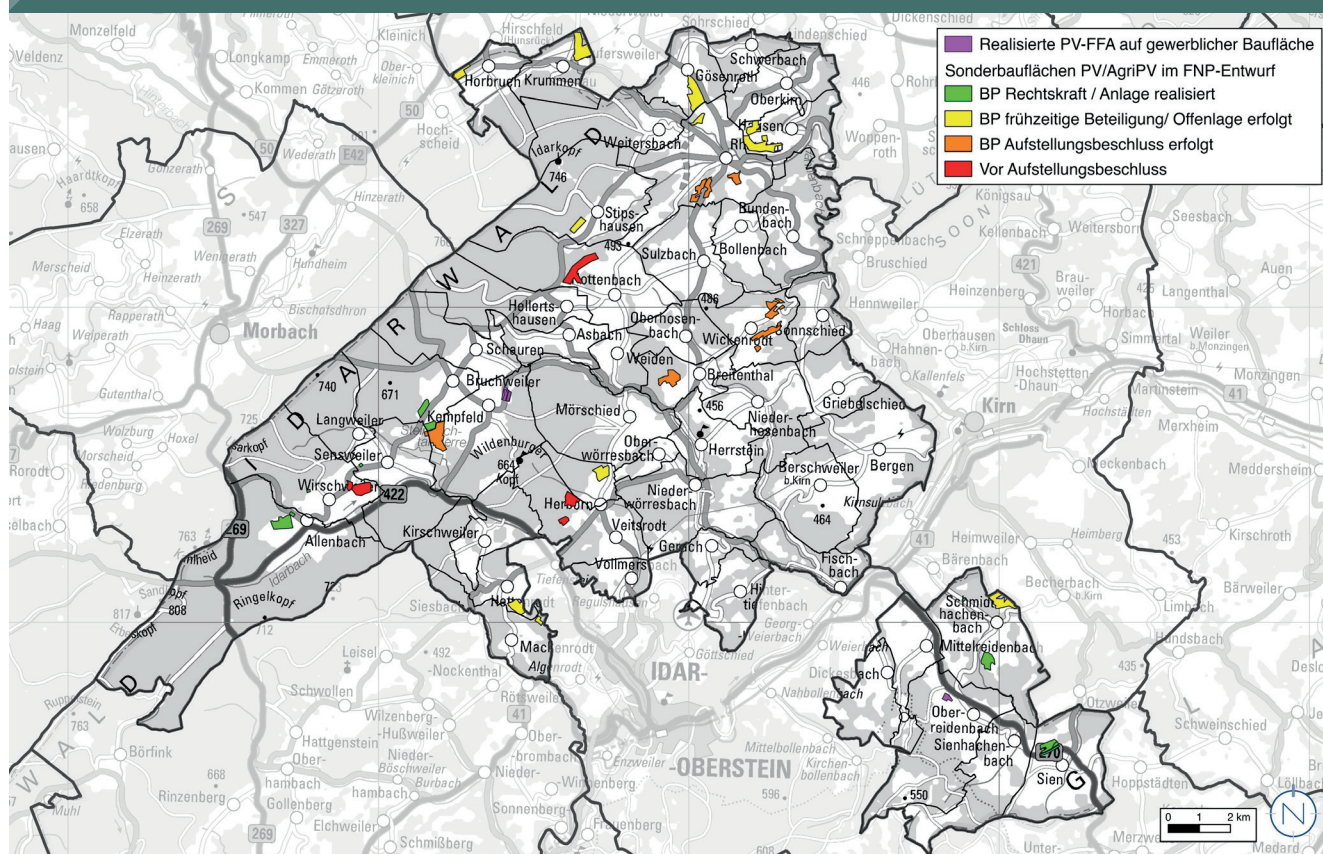
Neben den rechtskräftigen sowie sich im Verfahren befindlichen PV-Bebauungsplänen wurden Flächenvorschläge von Ortsgemeinden und AöR „Energiewelt Idarwald“ sowie der überwiegende Teil der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik des Entwurfes des regionalen Raumordnungsplans zunächst in den FNP-Vorentwurf übernommen. Der FNP-Vorentwurf stellte insgesamt 992 ha (3,0 % der VG-Fläche, 12,5 % der VG-Ackerfläche nach ALKIS 2024) als Sonderbaufläche PV dar.

Nach der frühzeitigen Beteiligung musste die Flächenkulisse in erster Linie aufgrund von raumordnerischen, naturschutzfachlichen und landwirtschaftlichen Belangen reduziert werden.

Z169b der 3. Teilfortschreibung des ROP besagt: „Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Vermeidung lokalräumlich starker Eingriffe in die Landwirtschaft gilt für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine maximale Größe von 50 ha. Standorte, die weniger als 1 km voneinander entfernt sind, werden dabei als ein Standort betrachtet. Flächen, in denen Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach Baugesetzbuch privilegiert sind, sind auf die 50 ha nicht anzurechnen.“ Das Ziel wird im vorliegenden Entwurf weitgehend eingehalten, wobei es noch an zwei Standorten (Solarpark Rhaunen II & Solarpark Hausen zusammen 76,6 ha sowie Solarpark Bruchweiler & Solarpark Kempfeld/ Sensweiler zusammen 51,4 ha) zu Überschreitungen kommt. Bis zum Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und paralleler Konkretisierung der Planung auf Bebauungsplanebene sollen an diesen Standorten noch PV-Flächen aus der Darstellung zurückgenommen werden, sodass Z169b gewährleistet wird.

Innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft sind PV-FFA in der Regel nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich gleichzeitig um ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik. Eine weitere Ausnahme innerhalb von Vorranggebie-

## Übersichtsplan Thema Photovoltaik



Quelle: Hintergrundkarte © GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2026>; Bearbeitung: Kernplan

ten für die Landwirtschaft besteht für die Realisierung von AgriPV-Freiflächenanlagen (Verlust an landwirtschaftlicher Fläche darf dort max. 10 - 15 % betragen, vgl. Z169d 3.TF ROP). Zwar liegen Teilflächen der geplanten Sonderbauflächen PV „Solarpark Hettenrodt, Teilbereich Hettenrodt“ (HTR-02-S), „Solarpark Horbruch II“ (HOR-03-S), „Solarpark Humesberg“ (RHN-11-S), „Solarpark Schmidthachenbach II“ (SMH-01-S) und „Solarpark Stipshausen“ (STH-02-S) in Vorranggebieten für Landwirtschaft, doch wurden im Rahmen der laufenden Bebauungsplanverfahren hier bereits Zielabweichungsverfahren genehmigt. Weiterhin liegen auch die Flächen „Solarpark Gösenroth“ (GSR-02-S), „Solarpark Hausen“ (HSN-01-S) und die geplanten Flächen in Veitsrodt (VRT-01-S, VRT-02-S) teilweise in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Da der Solarpark Gösenroth innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Photovoltaik liegt, besteht hier kein Zielkonflikt. Bei den darüber hinaus genannten Teilflächen soll AgriPV gem. den Vorgaben aus Z169d realisiert werden.

Auf die Belange der Landwirtschaft zielt auch G169c der 3.TF ROP ab, wonach „die Nutzung von Ackerflächen in der Region

Rheinhausen-Nahe [...] insgesamt auf 2 % begrenzt werden“ soll, „wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 % in Anspruch genommen werden kann, sofern dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar“ ist. Die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sieht im Ausbau der erneuerbaren Energien eine enorme Chance, Wertschöpfung in einer strukturschwachen Region zu generieren und sieht es daher als erforderlich an, den Wert zu überschreiten. Im vorliegenden Entwurf werden rd. 6 % der Ackerfläche (Stand ALKIS 2024) für Sonderbauflächen PV in Anspruch genommen. Gegenüber dem Vorentwurfsstand der frühzeitigen Beteiligung wurde die in Anspruch genommene Ackerfläche dabei mehr als halbiert (zuvor rd. 12,5 % der Ackerfläche ALKIS 2024). Dabei wurden die Einwände örtlicher Landwirte hinsichtlich der Inanspruchnahme konkreter Flächen im Rahmen der Überarbeitung der Gebietskulisse berücksichtigt.

Flächen innerhalb von FFH-Gebieten, landesweit bedeutsamer Rastgebiete PV-sensibler Vogelarten (Umfeld Ortsgemeinde Asbach), großflächig als geschützte Biotope kartierte Flächen sowie Flächen innerhalb Vorranggebieten Regionaler Grünzug

wurden gegenüber der frühzeitigen Beteiligung ausgespart.

Weiterhin wurde die Gebietskulisse gegenüber der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich der zeitlichen Entwicklungsperspektiven optimiert. Flächen, für die bereits ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde bzw. ein Projektentwickler in Abstimmung mit der Ortsgemeinde konkrete Entwicklungsabsichten signalisiert hat, wurden priorisiert. Bei den Flächen ohne eingeleitetes Bebauungsplanverfahren wurde zudem eine Mindestgröße von 10 ha (ggf. mit angrenzenden Flächen) festgelegt, um diese künftig wirtschaftlich entwickeln zu können.

Zusammenfassend entspricht die Flächengröße der dargestellten PV-Flächen in Planung etwa der Größe der regionalplanerisch vorgesehenen Vorbehaltsgebiete.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über den Status quo und die im FNP-Entwurf dargestellten Flächen.

Photovoltaik - Flächen (Bestand und Planung) im Entwurf

| Gemeinde    | Kürzel im Plan | Art | Zweck      | Name BP                                      | BP Status                                                                                   | Fläche (ha) | davon AgriPV (ha) | davon Ackerland (ALKIS 2024) (ha) | davon Ackerland (ALKIS 2024) Anteil VG (%) |
|-------------|----------------|-----|------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------|-----------------------------------|--------------------------------------------|
| Allenbach   |                | S   | PV         | Photovoltaik Allenbach                       | Rechtskraft                                                                                 | 1,56        | 0                 | 0                                 | 0                                          |
| Allenbach   |                | S   | PV         | Solarpark Allenbach                          | Rechtskraft                                                                                 | 21,16       | 0                 | 14,17                             | 0,25                                       |
| Breitenthal | BTH-02-S       | S   | PV         | Solarpark Breitenthal                        | Aufstellungsbeschluss 20.05.2025, erster Entwurf                                            | 20,91       | 0                 | 16,61                             | 0,3                                        |
| Bruchweiler |                | S   | PV         | Solarpark Bruchweiler                        | Rechtskraft                                                                                 | 17,17       | 0                 | 16,48                             | 0,29                                       |
| Gösenroth   | GSR-02-S       | S   | PV         | Solarpark Gösenroth                          | frz. Beteiligung 25.08.-26.09.2025, ZAV zurückgezogen, wird VB PV                           | 33,73       | 0                 | 32,94                             | 0,59                                       |
| Hausen      | HSN-01-S       | S   | PV, AgriPV | Solarpark Hausen                             | frz. Beteiligung 02.06.-04.07.2025, ZAV zurückgezogen, Süden wird VB PV, Norden wird AgriPV | 45,07       | 14,7              | 43,61                             | 0,78                                       |
| Herborn     | HRB-01-S       | S   | PV         | Solarpark Herborn                            | frz. Beteiligung 09.01.-13.02.2026                                                          | 16,34       | 0                 | 15,77                             | 0,28                                       |
| Hettenrodt  | HTR-02-S       | S   | PV         | Solarpark Hettenrodt, Teilbereich Hettenrodt | frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025, ZAV beschieden 29.01.2026                               | 15,75       | 0                 | 11,77                             | 0,21                                       |
| Horbruch    | HOR-03-S       | S   | PV         | Solarpark Horbruch II                        | frz. Beteiligung 28.04.-30.05.2025, ZAV beschieden 29.01.2026                               | 12,04       | 0                 | 11,46                             | 0,21                                       |
| Hottenbach  | HOT-01-S       | S   | PV         |                                              |                                                                                             | 34,82       | 0                 | 14,64                             | 0,26                                       |

|                                                            |          |   |            |                                              |                                                                    |               |              |               |             |
|------------------------------------------------------------|----------|---|------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|---------------|--------------|---------------|-------------|
| <b>Kempfeld</b>                                            |          | G |            | Gewerbegebiet an der Herrsteiner Straße      | Rechtskraft                                                        | 5,67          | 0            | 0             | 0           |
| <b>Kempfeld, Sensweiler</b>                                | KPF-02-S | S | PV, AgriPV | Solarpark Kempfeld, Solarpark Sensweiler     | Aufstellungsbeschluss (Kempfeld 05.01.2026, Sensweiler 08.01.2026) | 34,21         | 10,33        | 5,36          | 0,1         |
| <b>Krummenau</b>                                           | KMN-03-S | S | PV         | Solarpark Krummenau                          | frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025                                 | 31,8          | 0            | 29,38         | 0,53        |
| <b>Mackenrodt</b>                                          | MKR-03-S | S | PV         | Solarpark Hettenrodt, Teilbereich Mackenrodt | frz. Beteiligung 16.12.-31.01.2025                                 | 3,68          | 0            | 3,62          | 0,06        |
| <b>Oberreidenbach</b>                                      |          | G |            | Erweiterung Gewerbegebiet                    | Rechtskraft                                                        | 4,44          | 0            | 0             | 0           |
| <b>Rhaunen</b>                                             | RHN-11-S | S | PV         | Solarpark Humesberg                          | frz. Beteiligung 02.05.-31.05.2023; ZAV beschieden 12.02.2026      | 7,1           | 0            | 1,29          | 0,02        |
| <b>Rhaunen</b>                                             | RHN-09-S | S | PV         | Solarpark Rhaunen II                         | Aufstellungsbeschluss 18.05.2026                                   | 22,29         | 0            | 20,39         | 0,36        |
| <b>Rhaunen</b>                                             | RHN-10-S | S | PV         | Solarpark Rhaunen II                         | Aufstellungsbeschluss 18.05.2026                                   | 9,21          | 0            | 4,98          | 0,09        |
| <b>Schmidthachenbach</b>                                   |          | S | PV         |                                              | realisiert ohne BP                                                 | 0,66          | 0            | 0             | 0           |
| <b>Schmidthachenbach</b>                                   |          | S | PV         | Solarpark Schmidthachenbach                  | Rechtskraft                                                        | 15,59         | 0            | 13,87         | 0,25        |
| <b>Schmidthachenbach</b>                                   | SMH-01-S | S | PV         | Solarpark Schmidthachenbach II               | frz. Beteiligung 03.06.-05.07.2024, ZAV beschieden 24.02.2026      | 23,54         | 0            | 12,34         | 0,22        |
| <b>Sensweiler</b>                                          |          | S | PV         | Solarpark Sportplatz Sensweiler              | Rechtskraft                                                        | 0,9           | 0            | 0             | 0           |
| <b>Sien</b>                                                |          | S | PV         | Solarpark Auf'm Mühlenberg                   | Rechtskraft                                                        | 5,05          | 0            | 0             | 0           |
| <b>Sien</b>                                                |          | S | PV         | Solarpark Auf'm Mühlenberg Teil 2            | Rechtskraft                                                        | 10,71         | 0            | 0             | 0           |
| <b>Stipshausen</b>                                         | STH-02-S | S | PV         | Solarpark Stipshausen                        | Auslegung 18.07.-29.08.2025, ZAV beschieden                        | 10,4          | 0            | 0             | 0           |
| <b>Veitsrodt</b>                                           | VRT-01-S | S | AgriPV     |                                              |                                                                    | 14,11         | 14,11        | 11,33         | 0,2         |
| <b>Veitsrodt</b>                                           | VRT-02-S | S | AgriPV     |                                              |                                                                    | 5,5           | 5,5          | 5,5           | 0,1         |
| <b>Wickenrodt</b>                                          | WIK-01-S | S | PV         | Solarpark Wickenrodt                         | Aufstellungsbeschluss 17.10.2025                                   | 18,96         | 0            | 16,15         | 0,29        |
| <b>Wickenrodt</b>                                          | WIK-02-S | S | PV         | Solarpark Wickenrodt                         | Aufstellungsbeschluss 17.10.2025                                   | 17,81         | 0            | 13,84         | 0,25        |
| <b>Wirschweiler</b>                                        | WRW-05-S | S | PV         |                                              |                                                                    | 23,41         | 0            | 22,62         | 0,4         |
| <b>Wirschweiler</b>                                        |          | S | PV         |                                              | realisiert ohne BP                                                 | 0,78          | 0            | 0             | 0           |
| <b>Gesamt</b>                                              |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>484,37</b> | <b>44,64</b> | <b>338,12</b> | <b>6,04</b> |
| <b>davon realisierte Anlagen in Gewerbegebieten</b>        |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>10,11</b>  | <b>0</b>     | <b>0</b>      | <b>0</b>    |
| <b>davon Sonderbaufläche PV</b>                            |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>474,26</b> | <b>44,64</b> | <b>338,12</b> | <b>6,04</b> |
| <b>davon BP Rechtskraft / Anlage realisiert</b>            |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>73,58</b>  | <b>0</b>     | <b>44,52</b>  | <b>0,79</b> |
| <b>davon BP frühzeitige Beteiligung/ Offenlage erfolgt</b> |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>199,45</b> | <b>14,7</b>  | <b>162,18</b> | <b>2,9</b>  |
| <b>davon BP Aufstellungsbeschluss erfolgt</b>              |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>123,39</b> | <b>10,33</b> | <b>77,33</b>  | <b>1,39</b> |
| <b>davon vor Aufstellungsbeschluss/ Idee</b>               |          |   |            |                                              |                                                                    | <b>77,84</b>  | <b>19,61</b> | <b>54,09</b>  | <b>0,96</b> |

## Gemeinbedarfsflächen

Weitere Siedlungsflächen, die hinsichtlich der Ausstattung der Gemeinde und Versorgung der Allgemeinheit besondere Funktionen übernehmen, sind Gemeinbedarfsflächen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB). Diese gilt es im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung planerisch zu sichern und bei Bedarf neue städtebauliche Entwicklungen vorzubereiten. Bei Gemeinbedarfsflächen handelt es sich unter anderem um folgende Funktionszuweisungen:

- öffentliche Verwaltung,
- Schule,
- kirchliche Zwecke,
- kulturelle Zwecke,
- sportliche Zwecke,
- soziale Zwecke,
- gesundheitliche Zwecke,
- Feuerwehr

Gemeinbedarfsflächen bzw. -anlagen können sowohl flächig, bei entsprechender Konzentration von Einrichtungen des Gemeinbedarfs bzw. im Fall größerer Flächen, als auch anhand einzelner Symbole vollzogen werden.

Bei den Gemeinbedarfsflächen wurden überwiegend Berichtigungen in Form von Bestandsanpassungen vorgenommen. Hierbei wurden aufgegebene und umgenutzte Gemeinbedarfsflächen überwiegend in Wohn- / gemischte Bauflächen geändert oder zwischenzeitlich auf Wohn-/ gemischten Bauflächen entstandene Einrichtungen künftig als Gemeinbedarfsflächen dargestellt.

Bedarf zur Ausweisung neuer geplanter Gemeinbedarfsflächen besteht in Allenbach (Fläche ALB-04-GEM), wo südlich des Friedhofs ein neuer Bauhof mit Feuerwehr errichtet werden soll, sowie in Kirschweiler (KIW-02-GEM), wo auf einer Grünfläche am Ortsrand ebenfalls die Errichtung eines Bauhofs vorgesehen ist.

## Verkehrsflächen

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB können im Flächennutzungsplan Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt werden. Hierunter fallen unter anderem bestehende überörtliche Hauptverkehrsstraßen und örtliche Hauptverkehrszüge sowie Strecken und Anlagen des Schienenverkehrs. Letztere sind innerhalb der Verbandsgemeinde jedoch nicht vorhanden.

In den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wurde das klassifizierte Straßennetz der Straßenklassen Kreisstraßen, Landesstraßen sowie Bundesstraßen aufgenommen. Bundesautobahnen verlaufen nicht durch das Gebiet der Verbandsgemeinde. Darüber hinaus wurden größere Parkplatzflächen dargestellt.

Als bedeutendes überörtliches Straßenverkehrsprojekt wurde die in Planung bzw. in Teilbereichen im Bau befindliche „Hunsrückspanne“ (Verbesserung der Verbindung zwischen B41 im Nahetal und B50 im Hunsrück) aufgenommen. Auch die geplante „Umgehungsstraße Wassergall“, die den Idar-Obersteiner Stadtteil Regulshausen wieder mit Hintertiefenbach verbinden soll, wird aufgenommen.

## Flächen für Versorgungsanlagen und Versorgungsleitungen

Bei Versorgungsanlagen bzw. -flächen wird im Planentwurf zwischen folgenden Zweckbestimmungen unterschieden:

- Wasser,
- Abwasser,
- Elektrizität,
- Gas,
- Ablagerung,
- Fernwärme,
- Abfallentsorgung,
- Telekommunikation

Die Darstellung der Versorgungsflächen erfolgte auf Grundlage der alten Flächennutzungspläne. Anpassungen wurden auf Basis zwischenzeitlich aufgestellter Bebauungspläne sowie der ALKIS-Nutzungen vorgenommen.

Die Verläufe der oberirdischen und unterirdischen Hauptversorgungsleitungen wurden anhand von vorliegenden Daten der Leitungsträger eingezeichnet.

Bei allen dargestellten Leitungsverläufen im Flächennutzungsplan ist zu beachten, dass aufgrund des Maßstabs keine exakte Verortung der bestehenden Leitungen abgeleitet werden kann. Je nach Art, Größe und Betreiber der Leitung variieren die Bestimmungen zum Schutz der Versorgungsanlagen. Die jeweils einzuhaltenden Schutzstreifen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht im Plan dargestellt.

Maßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen und -leitungen sind im Vorfeld mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen.

Der Bestand und Betrieb der vorhandenen Anlagen muss weiterhin gewährleistet bleiben.

## Grün- und Freiflächen

Neben Siedlungs- und Verkehrsflächen stellt der Flächennutzungsplan zudem auch im Sinne einer verträglichen und nachhaltigen Entwicklung bestimmte Grün- und Freiflächen dar. Diese sind in der Regel von einer Bebauung freizuhalten und dienen unter anderem der Naherholung und Freizeitgestaltung. Gleichzeitig übernehmen sie wichtige klimatische Funktionen und fördern die Durchgrünung der Siedlungsbereiche.

Mögliche Darstellungen bzw. Zweckbestimmungen für Grünflächen sind u.a.:

- Spielplatz,
- Parkanlage,
- Sportplatz,
- Golfplatz,
- Tennisplatz,
- Friedhof,
- Dauerkleingärten,
- Freizeit und Erholung

Die Darstellung der Grünflächen der alten Flächennutzungspläne wurde auf Basis neuer Bebauungspläne, aktueller Orthophotos sowie der ALKIS-Nutzungen überarbeitet.

## Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen, welche zur Gewinnung bzw. dem Abbau von Bodenschätzen dienen, können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB ebenso im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

In den Ortsgemeinden Bollenbach, Bundenbach, Gerach, Niederwörrsbach, Stipshausen und Wirschweiler wurden die bestehenden größeren Abbauflächen dargestellt. Die Abgrenzungen mit den im Geoportal dargestellten, genehmigten Abbauflächen des Landesamtes für Geologie und Bergbau bzw. der Kreisverwaltung abgeglichen und teilweise durch Daten der Betreiber ergänzt.

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Für den Außenbereich stellt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB zusätzlich Flächen für die Landwirtschaft sowie Waldflächen dar. Beide Nutzungsarten zählen zu den größten Flächenanteilen der Verbandsgemeinde und prägen die gemeindliche Flächennutzung dementsprechend stark.

Die Abgrenzung der Landwirtschafts- bzw. Waldflächen ist weitgehend dem digitalen Landschaftsmodell entnommen und insbesondere im Bereich von Siedlungsrandern (im Hinblick auf geplante Bauflächen) sowie im Bereich geplanter Sonderbauflächen für Photovoltaik angepasst worden.

## Ausgleichsflächen

Im Sinne einer nachhaltigen und ökologischen Flächenentwicklung ist im Zuge bauleitplanerischer Verfahren die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Dabei soll der Ausgleich gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB unter anderem durch die Darstellung geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Flächennutzungsplan erfolgen. Konkret spricht das Baugesetzbuch dabei von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Vor diesem Hintergrund werden im Entwurf des Flächennutzungsplanes entsprechende Flächen dargestellt, die in Verbindung mit der Aufstellung von Bebauungsplänen und Satzungen nach § 34 BauGB bereits als Ausgleichsflächen festgesetzt wurden.

Im Entwurf des Landschaftsplanes sind neue Flächen in der Verbandsgemeinde ermittelt und dargestellt, die bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft als potenzielle Ausgleichsflächen genutzt werden können. Auf diese Weise soll ökologischen Belangen bereits frühzeitig ein angemessener Stellenwert bei der Planung zugewiesen und mögliche Eingriffe bei geeigneten Flächen verhindert werden.

## Kennzeichnungen

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauGB sollen im Flächennutzungsplan bestimmte Flächen entsprechend gekennzeichnet werden. Hierzu zählen unter anderem Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, sowie Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

## Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Ensembles von baulichen Anlagen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. Gleiches gilt nach § 5 Abs. 4a BauGB auch für Überschwemmungsgebiete.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowohl denkmalschutzrelevante Einzelanlagen und Ensembles als auch Schutzgebiete des Naturschutzrechtes (u.a. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), wasserrechtliche Vorschriften (gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Trinkwasserschutzgebiete nach Rechtsverordnung) sowie Windenergieanlagen und Vorranggebiete für Windenergie dargestellt.

Denkmalschutzrelevante Darstellungen im Vorentwurf der FNP-Fortschreibung basieren einerseits auf den Planinhalten der beiden alten Flächennutzungspläne und andererseits auf der Denkmalliste des Landkreises Birkenfeld (Stand November 2024).

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke sowie FFH- und Vogelschutzgebiete werden wiederum aus den entsprechenden fachplanerischen Grundlagen (BNatSchG, LNatschG) auf Basis der aktuellen Abgrenzungen des LANIS übernommen. Ziel ist es dabei, dem Naturschutz eine angemessene Gewichtung und Rolle bei der zukünftigen Entwicklung der Verbandsgemeinde einzuräumen. Es gilt ökologisch wichtige Gebiete und Objekte vor Beeinträchtigungen zu schützen. Naturdenkmäler konnten nicht aufgenommen werden, da für den Landkreis Birkenfeld hier keine Geodaten im LANIS veröffentlicht sind.

Ebenso werden zur Darstellung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete nach RVO die

entsprechenden Fachplanungen (WHG, Landeswassergesetz RLP) auf Basis der aktuellen Abgrenzungen des Wasserportals RLP hinzugezogen.

Im Bereich Windenergie werden die bestehenden und genehmigten Windenergieanlagen auf Basis der Daten des Geoportals sowie zusätzlich vorliegender Genehmigungsbescheide und die Vorranggebiete für Windenergie gemäß der 4. Teilfortschreibung ROP Rheinhessen-Nahe (Entwurf 3. erneute Auslegung) übernommen.

## Sonstige Darstellungen

Zwecks Lesbarkeit und Orientierung werden die Grenzen der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sowie die Grenzen der angrenzenden Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden dargestellt.

## Übersicht Darstellungsänderungen

Im Anhang sind die wesentlichen Darstellungsänderungen des Entwurfs des Flächennutzungsplanes im Rahmen einer Gegenüberstellung von alter und neuer Darstellung aufgeführt.

Nicht extra aufgeführt wurden hierbei Anpassungen, die auf bestehende Nutzungen bzw. die tatsächliche Entwicklung vor Ort, das Vorhandensein eines rechtskräftigen Bebauungsplanes/ einer rechtskräftigen Abrundungssatzung, einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes oder einer Übernahme übergeordneter Planungsebenen (Vorranggebiete Windenergie) zurückzuführen sind.

# Integration Landschaftsplan

Die räumliche Konzeption der landschaftsplanerischen Schwerpunkträume wird dem Flächennutzungsplan als Beiplan beigelegt.

## Landschaftsplanerische Entwicklungsschwerpunkte

„Das im Kap. 1 [des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes] beschriebene und durch die Auflistung der Maßnahmen in Kap. 2 konkretisierte Zielkonzept inklusive des entsprechenden Plans (Pflege- und Vernetzungsräume) betrachtet flächendeckend den gesamten Verbandsgemeinderaum.

Dennoch gibt es Bereiche, in denen Maßnahmen von besonderer Wirkung gerade auch für die funktionale Unterstützung des lokalen und regionalen Biotopverbundes sind, festgelegte Ziele und Maßnahmen der verschiedenen Fachplanungen unterstützen, multifunktional wirken und/ oder zum Erhalt prägender und besonders wertvoller Kulturlandschaftsbiotope beitragen.

Mit der Auswahl von räumlichen und fachlichen Handlungsschwerpunkten soll [...] der Fokus vor allem auf diese Gebiete gelenkt werden. Dies dient grundsätzlich dazu, naturschutzfachliche und landschaftsgestaltende Aufwertungs- und/ oder Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen zielgerichtet so zu lenken, dass für Natur, Landschaft und Menschen der größtmögliche Nutzen generiert wird.

Im Besonderen unterstützt es die Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ist aber nicht auf diese Thematik beschränkt.

Orientierung lieferten bei der Auswahl zum einen die hochwertigen Schutzgebietskategorien im Verbandsgemeinderaum sowie ihr unmittelbares Umfeld, sowie die Vernetzungsräume E-VN aus dem Zielkonzept [des Landschaftsplans (vgl. Landschaftsplan Plan 03 - Leitziele Entwicklung)].

Darüber hinaus lagen im Besonderen auch die Fließgewässer und ihr funktionales Umfeld sowie die topographiebedingten Hangabflusslinien im Fokus. Ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt sind die Waldgebiete und ihre Randbereiche zum Offenland sowie die pauschal geschützten Biotope und ihr unmittelbares Umfeld.

[...]

Die Maßstabsebene des Landschaftsplanes sowie der lange Planungshorizont ermöglicht keine tiefgehende Prüfung und Festlegung konkreter flächenspezifischer Maßnahmen, sondern bildet wie auch der Flächennutzungsplan zunächst einen allgemeinen Handlungsrahmen. Im Fall der Konkretisierung auf nachgelagerter Ebene ist daher jeweils die für den Standort und die jeweils vorliegenden Gegebenheiten der sinnvollste Handlungsansatz zu prüfen und vertieft zu planen. Lokal vor Ort sind daher grundsätzlich mögliche Konflikte zwischen unterschiedlichen naturschutzfachlichen Belangen, insbesondere der Schutz von Biotopen und die Berücksichtigung von Belangen des Artenschutzes zu prüfen und durch die Wahl angepasster Maßnahmen zu vermeiden.“ (Gesamtfortschreibung Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Erläuterungsbericht Teil B Entwicklungskonzept Entwurf Juni 2026)

In Kapitel 3 des Entwicklungskonzeptes zum Landschaftsplan sind die landschaftsplanerischen Schwerpunkträume (Gewässer und Auen, Vernetzung im Offenland, Aufwertung und Entwicklung Kulturlandschaftsbiotope, Waldgebiete) mit ihren Zielen und Maßnahmen eingehend beschrieben. Kapitel 4 gibt Hinweise zum Umgang mit möglichen Konflikten bei der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen.

## Kompensationskonzept

„Ein wesentlicher Grund für die parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durchgeführte Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist die Vorgabe des § 11 Abs. 2 BNatSchG, nach dem Landschaftspläne insbesondere aufzustellen sind, weil „wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eintreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.“

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beinhaltet eine Erweiterung potenzieller Siedlungs- und Verkehrsflächen, Flächen für Freiflächenphotovoltaik sowie zur Gewinnung von Windenergie. Die Realisierung dieser Planungen wird mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG einhergehen, welche ent-

sprechende Kompensationserfordernisse (gem. § 15 BNatSchG) nach sich ziehen werden.

Weitere Kompensationserfordernisse können zudem auch aus Planungen beispielsweise im Zusammenhang mit Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erwachsen. Eine vorausschauende strategische Kompensationsplanung ist somit ein wichtiger Inhalt des [...] Landschaftsplans.“ (Gesamtfortschreibung Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Erläuterungsbericht Teil B Entwicklungskonzept Entwurf Juni 2026)

Die Darstellung geplanter Bauflächen im Flächennutzungsplan löst für sich genommen noch keinen tatsächlichen Eingriff in Natur und Landschaft aus. Eingriffe entstehen erst durch die Umsetzung der Darstellungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen fachrechtlicher Zulassungsverfahren. Art und Umfang der erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher anhand der jeweiligen konkreten Planung zu ermitteln. Der Landschaftsplan zeigt hierfür geeignete räumliche und fachliche Handlungsschwerpunkte auf.

Mögliche Kompensationsmaßnahmen sind in Kapitel 5 des Entwicklungskonzeptes zum Landschaftsplan erläutert.

# Auswirkungen der Neuaufstellung, Abwägung

## Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

## Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingestellt:

### Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Beeinträchtigungen vermieden werden. Dies

wird unter anderem dadurch erreicht, dass unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Die Darstellungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden so gewählt, dass potenzielle Nutzungskonflikte bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglichst vermieden oder vermindert werden. Für die vorgesehenen Siedlungserweiterungen wurden insbesondere Flächen ausgewählt, die sich unter Berücksichtigung der bestehenden Siedlungsstruktur, der Erschließungssituation sowie der erkennbaren umwelt- und immissionschutzbezogenen Restriktionen grundsätzlich für eine Entwicklung eignen. Die neu geplanten Windenergiegebiete halten einen planerischen Vorsorgeabstand von 900 m zu den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und gemischten Bauflächen ein. Die abschließende immissionsschutzrechtliche und standortbezogene Prüfung bleibt den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Bekannte oder auf Ebene des Flächennutzungsplans erkennbare Konfliktpotenziale, insbesondere Altlastenverdachtsflächen sowie mögliche Lärm- und Geruchsimmissionen, wurden bei der Flächenauswahl und -bewertung berücksichtigt. Soweit eine abschließende Bewertung aufgrund des vorbereitenden Charakters und des Maßstabs des Flächennutzungsplans nicht möglich ist, sind die jeweiligen Belange in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren vertieft zu untersuchen. Erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dort auf Grundlage der konkreten Planung festzulegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand stehen den Darstellungen keine Konflikte entgegen, die auf den nachfolgenden Planungsebenen grundsätzlich nicht bewältigt werden können.

### Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit der vorliegenden Gesamtfortschreibung wird die Wohnfunktion in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gestärkt und langfristig gesichert. Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der pla-

nungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Die vorliegende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kommt dieser Forderung nach. Im Rahmen einer verbandsgemeindeweiten Flächenuntersuchung konnten potenzielle neue Wohn- und Mischbauflächen ermittelt werden. Damit werden die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Entwicklung neuer Wohnungsangebote in der Verbandsgemeinde und den einzelnen Ortsgemeinden geschaffen. Dabei wurden die Maßgaben des Landesentwicklungsprogrammes IV, darunter u.a. Z 31 Innen- vor Außenentwicklung, sowie des Regionalplanes zur Ermittlung des Wohnraumbedarfes entsprechend beachtet.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gilt es nun, bedarfsorientiert ein vielfältiges Angebot zu entwickeln, das der Nachfrage vor Ort gerecht wird und unterschiedliche Wohnformen berücksichtigt.

### Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft sowie auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle.

Diesen Interessen trägt die vorliegende Neuaufstellung Rechnung, indem durch Darstellung potenzieller Gewerbeflächen zukünftige Flächenangebote für Gewerbetreibende und Dienstleister geschaffen werden. Diese können bei einer Ansiedlung wiederum neue Arbeitsplätze vor Ort anbieten. Die Neuausweisung der Gewerbeflächen erfolgt im Schwerpunkt in der Ortsgemeinde Rhaunen, da in den beiden übrigen Gemeinden mit besonderer Schwerpunktfunktion Gewerbe, Herrstein und Fischbach, aufgrund topografischer Bedingungen und naturschutzfachlichen Restriktionen kaum Erweiterungspotenzial

besteht. Durch Lage der Flächen an der Hunsrückspange kann die Wirtschaftsstruktur der Verbandsgemeinde gestärkt und ein gewisses Arbeitsplatzangebot vor Ort auch langfristig gesichert werden.

### **Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes**

„Die meisten geplanten Bauflächen, insbesondere die geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Windenergienutzung sind im Landschaftsraum Simmerner Mulde sowie im Nordpfälzer Bergland, die jeweils eine mittlere Landschaftsbildqualität aufweisen, vorgesehen. [...] Erhebliche ggfs. zusätzlich zu kompensierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich vorliegend vor allem durch die geplanten Gewerblichen Bauflächen westlich Rhaunen, die 400 ha umfassenden vor allem nördlich der Nahe meist großflächig geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie die ca. 150 ha betragenden Sonderbauflächen für Windenergienutzung [(Neuplanungen außerhalb Vorranggebiete Windenergie)].

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes innerhalb der Verbandsgemeinde können je nach Typ der Baufläche durch [...] Maßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden. Aufgrund der Höhe von Windenergieanlagen ist im strengen Sinn der Bundes- und Landesnaturschutzgesetze keine Kompensation möglich, hier wird gemäß Landeskompensationsverordnung eine Ersatzgeldzahlung fällig. Deren Höhe wird im Zuge der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren ermittelt. Gleichwohl verbleiben aber auch hier Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Maßnahmen hierzu sind dem Landschaftsplan zu entnehmen.“

(Auszug Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen)

### **Auswirkungen auf umweltschützende Belange**

„Der Flächennutzungsplan stellt i.d.R. eine vorbereitende Stufe im weiteren Planungs- und Zulassungsprozess von Vorhaben dar. Um die einzelnen Planungsstufen sinnvoll einander ergänzen zu lassen, wird daher auf Ebene des Flächennutzungsplans nur das geprüft, was unter Berücksichtigung der vorgesehenen Planung und des jeweiligen Detaillierungsgrades sinnvoll geprüft

werden kann. Bebauungsplänen, vergleichbaren Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB sowie Zulassungsverfahren (LBauO/ Fachrecht wie z.B. BImSchG) liegt i.d.R. ein höherer Detaillierungsgrad zum konkreten Vorhaben zugrunde, weshalb diese Verfahren die Umweltbelange vertieft untersuchen können. Daher werden vorhabenbezogene Prüfungen, für die trotz der vorgenommenen Darstellungen die notwendigen Einzelheiten für die Beurteilung der Umweltauswirkungen noch nicht vorliegen, den nachfolgenden Verfahren überlassen. Die standörtlichen Faktoren und die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen werden auf kursorischer Prüfebene prognostiziert und die relevanten Darstellungen einer Einzelbetrachtung unterzogen (siehe Anhang [Umweltbericht]).

Gesondert zu betrachten sind die Beschleunigungsgebiete für Windenergie gem. § 249c BauGB, für die ein fester Untersuchungsrahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans vorgegeben ist. Um in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern, werden im Umweltbericht geeignete flächenbezogene Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Windenergie und ihrem Netzanschluss definiert und im Flächennutzungsplan textlich dargestellt.

Parallel zur Neuaufstellung des FNP wird ein Landschaftsplan nach § 5 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz durch das Planungsbüro WSW & Partner GmbH [...] erarbeitet. Der Landschaftsplan gilt als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag, dessen Angaben, Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge bei der Erstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt werden. [...]“

(Auszug Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen)

Aus dem Landschaftsplan wird daher die räumliche Konzeption der Schwerpunkträume als Beiplan dem Flächennutzungsplan hinzugefügt.

„[...]Aufgrund der weitgehenden planbedingten Inanspruchnahme von Ackerflächen, Ackerbrachen und artenarmen Grünlands - bis auf die Sonderbauflächen für Windenergienutzung, die auch Wald beansprucht werden - die nur untergeordnet geeignete Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten, namentlich für Offenlandbrüter wie Feldlerche und Wach-

stel darstellen, sind die planbedingten Auswirkungen auf die floristische und faunistische Vielfalt gering und weitgehend auf diese Arten begrenzt. Dies jedoch großflächig, sodass empfohlen wird ein gemeindeeigenes Ökokonto zu entwickeln. Hierbei schlägt der Landschaftsplan geeignete Maßnahmenflächen vor. [...]“

(Auszug Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen)

Bei der Bewertung einzelner Flächen bestehen teilweise Unterschiede zwischen den Einschätzungen des Landschaftsplans und des Umweltberichts. Diese ergeben sich insbesondere aus den unterschiedlichen fachlichen Aufgabenstellungen, Bewertungsmethoden und Untersuchungsebenen. Soweit sich hieraus ein vertiefter Prüfbedarf ergibt, ist dieser auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder des fachrechtlichen Zulassungsverfahrens anhand der konkreten Planung abschließend zu bearbeiten.

Weiterführende Beschreibungen und Bewertungen zu Umweltauswirkungen im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes können dem zugehörigen Umweltbericht sowie den Gutachten zu den geplanten Windenergiegebieten entnommen werden. Die umweltschützenden Belange wurden demnach angemessen berücksichtigt und in die Planung integriert.

### **Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft**

Mit der Darstellung geplanter Bauflächen, insbesondere durch rd. 400 ha Sonderbauflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geht ein Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen einher. Auch wenn bei Solarparks häufig eine extensive Grünlandnutzung weiterhin möglich bleibt.

Die Landwirtschaft hat eine hohe Bedeutung für den ländlichen Raum durch Nahrungsmittelproduktion, Landschaftspflege und als Wirtschaftsfaktor. Im Rahmen der Transformation der Energieproduktion kommt dem ländlichen Raum aber ebenfalls eine zentrale Rolle zu. Für das Gelingen der Energiewende und die lokale Wertschöpfung ist der Umfang der dargestellten Sonderbauflächen für Photovoltaik daher angebracht.

Der Umfang der durch bestehende und geplante Sonderbauflächen für Photovoltaik beanspruchten Ackerflächen wurde gegenüber dem Vorentwurf deutlich reduziert. Während der Vorentwurf noch einen An-

teil von rund 12 % der Ackerflächen umfasste, beträgt der Anteil im vorliegenden Entwurf insgesamt rund 6 %. Davon entfallen rund 5,3 % auf neu geplante Sonderbauflächen für Photovoltaik. Der landesweit zugrunde gelegte Orientierungswert von 2 % der Ackerflächen wird damit überschritten. Die Überschreitung ist insbesondere vor dem Hintergrund des vorgesehenen Beitrags der Verbandsgemeinde zur Energiewende, der planerischen Konzentration auf grundsätzlich geeignete Standorte sowie der gegenüber dem Vorentwurf vorgenommenen Flächenreduzierung vertretbar. Gleichwohl erfordert der Umfang der Flächeninanspruchnahme eine vertiefte Berücksichtigung der örtlichen landwirtschaftlichen Belange.

Soweit geplante Sonderbauflächen für Photovoltaik Vorranggebiete für die Landwirtschaft überlagern, besteht grundsätzlich ein Konflikt mit der vorrangigen raumordnerischen Funktion. Dieser Konflikt wurde durch entsprechende Zielabweichungsentscheidungen, durch Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplans (Vorbehaltsgebiete Photovoltaik in Verbindung mit Vorranggebieten für Landwirtschaft) oder durch die Beschränkung auf Agri-Photovoltaik raumordnungsrechtlich behandelt.

Durch die Darstellung geplanter Wohn- und Gewerbeflächen werden ebenfalls teilweise landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie den Belangen der Wirtschaft angemessen Rechnung zu tragen, ist eine derartige Darstellung jedoch erforderlich. Ein Verzicht auf geplante Siedlungsflächen würde mit deutlichen negativen Auswirkungen auf diese Belange einhergehen und die Gemeinde in ihrer zukünftigen Entwicklung stark einschränken.

Die Belange der Forstwirtschaft sind im Rahmen der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes vor allem durch die Darstellung geplanter Siedlungsflächen in Nachbarschaft zu Wald sowie durch teilweise auf Waldflächen geplante Windenergiegebiete betroffen. Innerhalb der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung wird jedoch nur ein sehr geringer Teil überbaut, (teil-)versiegelt oder temporär benötigt. Hierbei wird mit ca. 1,08 ha / WEA kalkuliert (0,51 ha/WEA dauerhafte und 0,57 ha/WEA für die vorübergehende Flächeninanspruchnahme). Rund 112 ha Wald sind durch geplante Windenergiegebiete (außerhalb der Vorranggebiete Windenergie) betroffen. Aufgrund der ein-

zuhaltenden Abstandsflächen zwischen den Windenergieanlagen von 400-500 m kommt es jedoch zu einem niedrigen dauerhaften Verlust an Waldfläche.

Die Konkretisierung von Waldabständen, Waldausgleichsmaßnahmen, Verkehrssicherung erfolgt im Rahmen nachgeordneter Planungsverfahren.

### **Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung**

Die Belange des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung werden durch die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes nicht negativ beeinträchtigt. Verkehrsflächen sowie Versorgungsanlagen bzw. -leitungen werden in die Planung übernommen.

Die Entwicklung neuer Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen kann zusätzlichen Verkehr sowie zusätzliche Anforderungen an die Wasser-, Abwasser- und Energieversorgung auslösen. Auch die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen erfordert geeignete Baustellenzufahrten und Netzanschlüsse. Die Leistungsfähigkeit der Erschließung, die Kapazitäten der Ver- und Entsorgungssysteme sowie erforderliche Ausbau- und Schutzmaßnahmen sind daher in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren standortbezogen nachzuweisen.

### **Auswirkungen auf Belange des Klimas**

„Die dauerhafte Überbauung klimatischer Ausgleichsflächen vor allem durch Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen und Gewerbliche Bauflächen erfolgt bis auf die geplanten gewerblichen Flächen am westlichen Siedlungsrand von Rhaunen weitgehend kleinflächig. Daher kommt es in den meisten Fällen [...] nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen der jeweiligen klimatischen Ausgleichsfunktionen. Gleichwohl sollte [...] in den nachgeordneten Planungen im Bereich der großflächigen Gewerbegebiete eine Barrierewirkung durch geplante bauliche Anlagen weitgehend vermieden und die Flächen stark durchgrünt und/oder die Festsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen vorgesehen werden. [...] Da die Flächen, auf den Solarparks geplant werden, jedoch keine besondere Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss in Siedlungsgebieten haben, sind erhebliche Beeinträchtigungen des Gelände- und in Folge des Siedlungsklimas auszuschließen.“

Im Bereich von WEAn im Wald kommt es zu einem über die Betriebszeit hinausreichenden Verlust von Frischluftproduktionsflächen in einer Größenordnung von ca. 1,08 ha/WEA durch Rodung klimaaktiver Waldflächen. Da Wälder zudem eine nicht unerhebliche Kohlendioxidsenke darstellen, geht pro WEA zwar ein CO<sub>2</sub>-Speicher verloren. Diesem Verlust steht jedoch pro WEA eine deutlich höhere Menge an vermiedenen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten gegenüber (Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende, 2025).

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktion der klimatischen Ausgleichsflächen durch Überbauung zu erwarten, da die von der Überbauung betroffenen Flächen jeweils nur einen kleinen Teilraum der klimatischen Ausgleichsflächen umfassen.“

(Auszug Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen)

Weitere Ausführungen zu den klimatischen Auswirkungen im Zuge der Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes können dem zugehörigen Umweltbericht entnommen werden.

### **Auswirkungen auf private Belange**

Der Flächennutzungsplan entfaltet gegenüber Grundstückseigentümern grundsätzlich keine unmittelbare bodenrechtliche Wirkung. Seine Darstellungen können jedoch mittelbare Auswirkungen auf bestehende Nutzungen sowie auf private Entwicklungs- und Verwertungsinteressen haben. Die erkennbaren privaten Belange wurden daher in die Flächenauswahl und Abwägung eingestellt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen erkennbar, die eine Umsetzung der Darstellungen grundsätzlich ausschließen. Die konkrete Betroffenheit einzelner Grundstücke und der angrenzenden Nachbarschaft ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der fachrechtlichen Zulassungsverfahren zu prüfen. Dort sind insbesondere Anforderungen des Immissionsschutzes, der Erschließung, des Nachbarschutzes sowie des Bauordnungsrechts zu berücksichtigen.

### **Auswirkungen auf alle sonstigen Belange**

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu

berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

## Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

### Argumente für die Verabschiedung der Neuaufstellung

- Erster gemeinsamer Flächennutzungsplan der fusionierten Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Aktualisierung der Plangrundlagen und Siedlungsflächen gemäß den aktuell gültigen Rechtsgrundlagen und vergangenen Entwicklungen
- Vorbereitung der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen gemäß dem Planungshorizont von 15 Jahren
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neuen Wohnraum; der bestehenden Nachfrage bzw. dem Bedarf wird Rechnung getragen; schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Vorbereitung der Ansiedlung und Erweiterung von Betrieben durch die Darstellung geplanter Gewerbeflächen; gewerbliche Schwerpunktbildung gemäß Zielvorgaben ROP
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sowie Windkraftanlagen als lokaler Beitrag zur Energiewende und Generierung von Wertschöpfung
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen können durch Maßnahmen vermieden/minimiert werden
- Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gegenüber dem Vorentwurf und Berücksichtigung der Belange landwirtschaftlicher Betriebe; Begrenzung der tatsächlichen Waldinanspruchnahme auf die konkret

erforderlichen Anlagen-, Wege- und Nebenflächen

- umfassende Berücksichtigung der umweltschützenden Belange auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung; nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine grundsätzlich unüberwindbaren Umweltkonflikte
- Berücksichtigung der Belange des Verkehrs sowie der Ver- und Entsorgung; standortbezogene Konkretisierung der Erschließung und der erforderlichen Netzanschlüsse in den nachfolgenden Verfahren
- Berücksichtigung privater Nutzungs- und Eigentumsbelange entsprechend der Maßstabebene des Flächennutzungsplans

### Argumente gegen die Neuaufstellung

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sprechen.

## Gewichtung und Abwägungsfazit

Nach dem gegenwärtigen Planungs- und Erkenntnisstand überwiegen die mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans verfolgten städtebaulichen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Ziele. Mit dem Plan werden erstmals einheitliche Entwicklungsgrundlagen für die fusionierte Verbandsgemeinde geschaffen, bedarfsgerechte Flächen für Wohnen und Gewerbe vorbereitet und räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung erneuerbarer Energien planerisch gesteuert.

Den positiven Planungswirkungen stehen insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, punktuelle Waldverluste, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Auswirkungen auf Natur, Klima und private Belange gegenüber. Diese Auswirkungen wurden entsprechend der Maßstabebene des Flächennutzungsplans ermittelt und bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Gegenüber dem Vorentwurf wurden insbesondere die für Photovoltaik vorgesehenen Flächen deutlich reduziert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Konflikte erkennbar, die die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans insgesamt ausschließen. Verbleibende Konflikte sind durch die weitere Konkretisierung der Pla-

nungen in nachgeordneten Verfahren, die Detailanpassung von Flächenabgrenzungen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie – soweit rechtlich erforderlich und möglich – durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beziehungsweise Ersatzzahlungen zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.